

AMTSBLATT

DER GROSSEN KREISSTADT

CRIMMITSCHAU

25. Jahrgang | 2024 | Nummer 2

21. Februar 2024



Aufnahme von Dominic

Das Amtsblatt
kostenlos digital
abonnieren:



www.crimmitschau.de

Aus dem Inhalt:

Neujahrsansprache des Oberbürgermeisters Neujahrsempfang der Großen Kreisstadt Crimmitschau Crimmitschau gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus Erfolgreicher Start der digitalen Bürgersprechstunde Informationsveranstaltung zur Wärmeversorgung der Kirschbergsiedlung Glasfaserausbau in Crimmitschau	Seite 3 Seite 6 Seite 11 Seite 12 Seite 13 Seite 13	Baumaßnahme in der Silberstraße wird fortgesetzt Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“ Wir begrüßen unsere neuen Azubis Informationen aus der Tuchfabrik Gebr. Pfau Anmeldung für den ETC Berufsorientierungstag Wie schlau ist Crimmitschau? Das große Osterspezial Tag der offenen Tür an Crimmitschauer Schulen Veranstaltungen im März	Seite 14 Seite 14 Seite 15 Seite 16 Seite 17/18 Seite 19 Seite 20 Seite 26
---	--	---	---

Öffnungszeiten

Alle Fachbereiche

Montag	09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:30 Uhr

Stadt- und Touristinformation mit Theaterkasse

Telefon: 03762 900
03762 47888

E-Mail: stadtinfo@crimmitschau.de

Montag	09:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	09:00 bis 13:00 Uhr

Bibliothek

Telefon: 03762 90-4040

E-Mail: bibliothek@crimmitschau.de

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Einsendeschluss für Fotowettbewerb

Bitte senden Sie uns ihre Aufnahme für die Ausgabe Nr. 3/2024 bis einschließlich 01.03.2024 als jpg-Datei im Querformat (Auflösung 300 dpi), versehen mit Namen, Kontaktdaten, Titel und Entstehungsort des Bildes per Mail an oeffentlichkeitsarbeit@crimmitschau.de.

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Einmal im Monat findet im Crimmitschauer Rathaus die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters statt.

Der nächste Termin ist am **Dienstag, dem 19.03.2024, von 16:00 bis 17:00 Uhr.**

Eine Voranmeldung ist unter der Rufnummer 03762 909001 (Frau Anja Jonzek) erforderlich.

Die nächste digitale Bürgersprechstunde auf Instagram und Facebook findet statt am **Dienstag, dem 19.03.2024, ab 18 Uhr.**

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am **Dienstag, dem 05.03.2024, von 16:00 bis 18:00 Uhr, im Rathaus** statt.

Es können auch telefonisch Termine mit Herrn Engelmann (03762 48186) und seinem Stellvertreter Herrn König (03762 7096952) vereinbart werden.

Welche Aufgaben hat ein Friedensrichter?

Die Aufgabe von Friedensrichtern besteht darin, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und somit den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Verfahren vor dem Friedensrichter sind in Privatklagedelikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses obligatorisch vorgeschaltet. Bei diesen Delikten muss nach § 380 Strafprozessordnung erst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bevor die Angelegenheit beim Gericht anhängig gemacht werden kann.

Für bestimmte Zivilstreitigkeiten – beispielsweise nachbarschaftliche Streitigkeiten – können die Friedensrichter ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung

Um den Bürgern zur Beantragung ihrer Renten lange Wege zu ersparen, bietet die Deutsche Rentenversicherung als Service Sprechstunden mit einem Versicherungsberater in Crimmitschau an.

Die nächsten Termine finden am **07.03. und 21.03.2024**, jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr, im Rathaus statt.

Der Rentenberater ist befugt Anträge zu Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrenten entgegenzunehmen, Kontenklärungen durchzuführen, Kopien zu beglaubigen und beim Ausfüllen der Anträge zu helfen.

Um Wartezeiten weitestgehend zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Dieser kann telefonisch bei Herrn Karl-Heinz Madlung unter 03761 4212122 oder 0151 41803769 sowie per Email an madlung@werdau.net gebucht werden.

Das Ordnungsamt und Ihre Bürgerpolizisten vor Ort

Die Gemeindlichen Vollzugsbediensteten des **Ordnungsamtes** erreichen Sie während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sowie zu den lageangepassten Dienstzeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten unter der folgenden **Telefonnummer 03762 903232.**

Außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes wenden Sie sich in dringenden Fällen an das **Polizeirevier Werdau** unter der **Telefonnummer 03761 7020.**

Ihre **Bürgerpolizisten** vor Ort sind Polizeihauptmeister Uwe Göbel und Polizeihauptmeister Carsten Mahn am Polizeistandort Crimmitschau, Fabrikstraße 1a, 08451 Crimmitschau, die Sie persönlich jeden Dienstag von 15:00 bis 17:00 Uhr unter den **Telefonnummern 03762 767250 und 03762 767240** erreichen.

AMTLICHER TEIL

Neujahrsansprache des Oberbürgermeisters

Guten Abend, verehrte Gäste!

„Wie geht es Ihnen?“

Es ist noch nicht lange her, da war die kurze Antwort auf diese Frage oft: „Gut“. Und heute? Die Menschen erzählen von ihren Sorgen. Sie sehen die Probleme: Energie, Wirtschaft, Sozialpolitik, Bürokratie, Flüchtlings- und Asylpolitik.

Die Menschen spüren, dass in diesem Land, mit diesem Land, etwas schief läuft. Viele haben das Gefühl, dass sie bevormundet werden, dass über ihre Köpfe hinweg regiert wird. Sie sind verunsichert, haben Zukunftsangst, vertrauen der Politik nicht mehr.

Meinungsfreiheit und Demokratie sind in Gefahr. Viel zu schnell werden Menschen in eine bestimmte Ecke gestellt, nur, weil sie nicht so denken oder sprechen wie der politische Mainstream. Die Bauernproteste sind ein offenkundiges Beispiel dafür, dass die Probleme unseres Landes längst in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind, bei den Leistungsträgern, der Basis unserer sozialen Marktwirtschaft. Nicht weniger als die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit unseres Landes steht auf dem Spiel.

Nun ist es Aufgabe der Politik, all diese Probleme zu lösen, und zwar im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Sie werden aber nicht durch Ideologien gelöst. Sie werden nicht gelöst, indem polarisiert und zugespitzt wird, indem es immer gleich ums Ganze geht. Gelöst werden diese Probleme auch nicht durch Hass und Hetze, durch Neid und Missgunst. Und auf komplexe Fragen gibt es eben nicht nur einfache Antworten.

Tatsächlich müssen unsere Probleme zunächst als solche klar und deutlich benannt werden. Dann braucht es Entscheidungen, die eine breite Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert und trägt. Wir lösen unsere Probleme, wenn wir zu unseren Werten zurückkehren, allem voran Fleiß und Leistungsbereitschaft, Ordnung und Disziplin, Wertschätzung und Respekt. Wir lösen unsere Probleme, wenn jeder, der in Verantwortung steht, dieser Verantwortung auch nachkommt.

Als ich darüber nachdachte, fielen mir die Worte von Franz Beckenbauer ein. Er rief seinen Spielen in der Kabine vor dem WM-Finale 1990 zu: „Geht raus und spielt Fußball.“ Seine Botschaft war: Geht raus und macht eure Arbeit, jeder an seinem Platz.

Ja, geht raus und macht eure Arbeit, jeder an seinem Platz. Das gilt im Großen wie im Kleinen. Unsere Fußballnationalmannschaft machte damals ihren Job, wurde Weltmeister. Haben wir unsere Arbeit erledigt?

Betrachten Sie dazu mit mir gemeinsam die in diesem Jahr zu Ende gehenden Wahlperioden des Stadtrates und des Oberbürgermeisters.

Wir bauten für über 10 Mio. € Straßen und Radwege. Die Innenstadt wurde neugestaltet – die Silberstraße, Herrengasse, Taubenmarkt, Badergasse – und es entstanden Parkplätze am Bahnhof und am Mannichswalder Platz.

Noch bevor die Bundesregierung das Klimapakete schnürte, beschäftigten wir uns mit dem Thema Klima und Umwelt. Wir bauten Photovoltaikanlagen und installierten Blockheizkraftwerke. Aber wir haben aus unseren städtischen Gebäuden nicht alles herausgerissen, sondern die meisten vorhandenen Anlagen optimiert, Einstellungen und Nutzungsverhalten geändert; tatsächlich nachhaltig. Von 2800 Straßenlaternen wurden 2100 auf LED-Beleuchtung umgestellt, das entspricht 75 %. Durch die Gesamtheit der Maßnahmen sparen wir jährlich bis zu 20 % Strom und Gas ein und wurden dafür 2022 als Kommune mit ausgezeichnetem Energiemanagement geehrt. Nach den Jahren 2021/2022 schrieben wir für die Jahre 2024/2025 den Bezug von Strom und Gas europaweit aus und erzielten so wieder gute Preise.

Wir pflanzten rund 64.000 Bäume durch Aufforstung im Harthwald und im Sahnpark. Hinzu kommen über 100 Bürgerbäume.

Gemeinsam mit der Stadt Meerane schufen wir ein Industriegebiet nördlich der A4, auf

dem u.a. VW in 2 Werken produziert. Im ehemaligen Crimmitschau-Center fand das Logistikunternehmen Contargo eine neue Betriebsstätte und mit der Ansiedlung der Firma Sojka wird das letzte freie Grundstück im alten Gewerbegebiet seiner Bestimmung übergeben.

Der Crimmitschau-Gutschein und das Stadtquiz sind wichtige Instrumente der Belegung von Handel und Gewerbe. Diese wurden mit über 100 T € gefördert. Und wer in Crimmitschau einkauft und es ernst meint mit der Unterstützung der regionalen Wirtschaft, der sieht, dass ca. 80 % der innerstädtischen Ladengeschäfte geöffnet sind.

Unsere 10 Ortsfeuerwehren sind für die Stadt und die Ortschaften von ganz besonderer Bedeutung. Die Einsatzbereitschaft ist hoch. Die Mitgliederzahlen steigen. So sind derzeit 362 Frauen und Männer in unseren Feuerwehren aktiv, davon 249 Einsatzkräfte. Hinzu kommen 24 Mädchen und Jungen in der Kinderfeuerwehr und 85 Mädchen und Jungen in der Jugendfeuerwehr. Wir investierten im Bereich der Feuerwehr über 2 Mio. € in Fahrzeuge, Ausrüstung, Gerätehäuser und Löschwasserzisternen. Denn es ist unsere Aufgabe, unsere Feuerwehrleute gut auszubilden und gut auszurüsten, damit sie schnell helfen können und immer wieder gesund von ihren Einsätzen zurückkehren.

Herzlichen Dank, allen Kameradinnen und Kameraden.

Verehrte Gäste, die freiwilligen Leistungen bilden das Herzstück einer jeden Kommune, denn hier geht es vor allem um kulturelle und soziale Aufgaben. Seit Jahrzehnten ist es uns immer wieder gelungen, das vielfältige Angebot zu erhalten und auszubauen.

In unserer Stadt gibt es zwei Museen, das Deutsche Landwirtschaftsmuseum „Schloss Blankenhain“ und die Tuchfabrik „Gebrüder Pfau“, die fester Bestandteil des Zweckverbandes Sächsisches Industriemu-

seum ist. Bitte vormerken: am 19.05. wird die neue Dauerausstellung mit Darstellung der Heimatgeschichte eröffnet.

Das Erlebnisbad Mannichswalde, beliebt bei Groß und Klein, begeht in diesem Jahr sein 30-jähriges Bestehen. Unser Sahnpark mit Tiergehege und Sahnbad ist ebenso ein toller Ort für Freizeit und Erholung. Und auf dem Gondelteich gegenüber dem Forsthaus werden wir bald wieder gondeln können. Die Boote sind bereits da, der Steg wird im Frühjahr gebaut.

Unser Theater ist die kulturelle Heimat der Young-People-Big-Band, der Kreismusikschule, der Kleinen Galerie und des Kinder- und Jugendtheaters Harlekine und erfreut sich durch ein ansprechendes Programm immer größerer Beliebtheit.

Das Eisstadion – eines der Stadien mit der höchsten Auslastung in ganz Deutschland, bietet für Eishockey und Eisschnelllauf sehr gute Trainings- und Wettkampfbedingungen und mit den Eispiraten, die bisher eine bemerkenswerte Saison spielen, haben wir einen tollen Botschafter, der unsere Stadt weit über deren Grenzen hinaus bekannt macht.

Der Fond Bürgerschaftliches Engagement gehört ebenso zu den freiwilligen Leistungen wie die vielen tollen Veranstaltungen in der Stadt und in den Ortschaften, das Schülerfreizeitzentrum „Sternentreff“, das Haus der Suchtprävention, der Jugendclub „Alte Feuerwehr“ und die städtische Bibliothek, die im Schocken ein neues Zuhause haben wird.

Diese freiwilligen Leistungen, von den Museen bis zur Bibliothek, werden jährlich mit 1,5 bis 2 Mio. € unterstützt.

Unsere Schulen sind ein wichtiger Standortfaktor. Wir haben die Grundschule Frankenhäuser, die Sahnoberschule und das Gymnasium Haus Lindenstraße saniert, Umfang über 4 Mio. €. Im Rahmen der Schuldigitalisierung wurden interaktive Tafeln, Tablet-Klassensätze und Lehrerlaptops erworben, Wert 1 Mio. €.

Von ganz besonderer Bedeutung sind auch unsere stadtbildprägenden historischen Ge-

bäude. Eines davon steht kurz vor der Fertigstellung der Sanierung, der Schocken. Neben der Förderung durch den Bund unterstützt die Stadt Crimmitschau dieses Projekt mit 1,3 Mio. €.

Im Jahr 2022 feierten wir 800 Jahre christliches Leben in Crimmitschau. Im Mittelpunkt stand dabei auch die St. Laurentiuskirche, ein weiteres historisches und stadtbildprägendes Gebäude. Deren Glocken waren verstummt. Doch rechtzeitig vor dem Jubiläum konnten der Turm und die Unterkonstruktion saniert und neue Glocken installiert werden. Wir unterstützten dieses Vorhaben mit 130 T €.

In Frankenhäuser wurde der Kunstrasenplatz gebaut und es entstanden neue Spielplätze in Mannichswalde, Blankenhain und Gablenz sowie auf dem Schützenplatz.

Für den Eishockey-Nachwuchs ging ein Wunsch in Erfüllung.

Der ETC errichtete mit vielen Partnern die Canada-life-Kids-Arena.

Die Stadt Crimmitschau unterstützte dieses Projekt mit über 250 T €.

Der Vereinssport für Kinder und Jugendliche auf städtischen Sportanlagen ist seit Jahren kostenlos. Überhaupt haben wir ein sehr attraktives Vereinsleben, insbesondere auf dem Gebiet des Sports, der Heimatpflege sowie der Kunst und der Kultur.

Die Elternbeiträge der Kitas sind seit 2019 gleich, also mittlerweile 6 Jahre, obwohl die Kosten um über 30 % gestiegen sind. Die Straßenausbaubeitragssatzung wurde aufgehoben und 1 Mio. € an die Bürgerinnen und Bürger zurückgezahlt. Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer blieben unverändert. Wir sind schuldenfrei und haben eine finanziell solide Haushaltslage.

Der Haushalt für das Jahr 2024 wurde vom Stadtrat am 14.12.2023 beschlossen und von der Kommunalaufsicht des Landkreises am 03.01.2024 bestätigt.

Und das alles trotz zwei Jahre Corona, trotz zwei Jahre Ukraine-Krieg, trotz Inflation, trotz steigender bis explodierender Preise. Dabei sind wir nicht Leipzig, Dresden oder Chemnitz. Wir sind Crimmitschau, eine Stadt mit 19.000 Einwohnern.

Ich denke, es ist eine sehr gute Bilanz, auf die wir stolz sein dürfen.

Und die Frage: Was hat Crimmitschau eigentlich zu bieten? ist angesichts dieser Bilanz eine rein rhetorische Frage.

Diese Frage, verehrte Gäste, hat auch etwas mit Respekt und Wertschätzung zu tun. Denn diese Bilanz ist nicht die eines Einzelnen. Es ist unsere gemeinsame Bilanz.

Diese Bilanz ist das Ergebnis der Leistungen unserer Bürgerinnen und Bürger in Industrie, Handwerk, Handel, in der Landwirtschaft, im medizinischen Bereich, in den freien Berufen, in den Kindertagesstätten und Schulen, in den Vereinen, den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Es ist auch das Ergebnis der guten Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Freistaat Sachsen, dem Landkreis Zwickau sowie vielen Fördermittelgebern und Unterstützern. Diese Bilanz ist auch das Ergebnis der Arbeit unseres Stadtrates, unserer Ortschaftsräte und unserer Stadtverwaltung.

Wir hatten schwierige Themen auf der Tagesordnung, wie zum Beispiel die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung und Rückzahlung der eingekommenen Beiträge, die Förderung der Sanierung des ehemaligen Kaufhauses Schocken, die Deponie Gablenz, die Neustrukturierung unseres Gas- und Stromnetzes in der Crimmitschaulichtenstein Netzgesellschaft und die Windenergieanlagen in Mannichswalde, um nur die dicksten Brocken zu nennen.

Ja, wir waren nicht immer einer Meinung und diskutierten mitunter bis spät am Abend. Doch diese Debatten führten wir mit gegenseitiger Wertschätzung und Respekt. Schließlich waren die Interessen der Menschen in der Stadt und in den Ortschaften der Maßstab unseres Handelns.

Für das, was wir in den vergangenen Jahren gemeinsam geschaffen haben, danke ich Ihnen allen auch im Namen der Bürgerschaft der Stadt Crimmitschau recht herzlich.

Wie geht es weiter? Wie sieht unsere Zukunft aus?

„Lieben Sie die Zukunft?“

Das war eine Frage des Zukunftsforschers Sven Gabor Janszky an uns sächsische Bürgermeister im Sommer letzten Jahres. Und

wie wir noch über die Antwort nachdachten sagte er: „Egal, die kommt sowieso!“

Also, was ist zu tun? Fakt ist, wir haben viel Arbeit.

Wir werden Straßen und Radwege bauen, so die Westbergstraße 2. Bauabschnitt, die Annenstraße 3. Bauabschnitt, die Oststraße, die Zeppelinstraße und die Wiesenstraße sowie den Radweg von Mannichswalde nach Thonhausen. Ein Radweg vom Wilhelm-Stolle-Weg über den Spritzenpatz, die Uferstraße bis zur Dammstraße ist in Planung. Für den Gehweg in Langenreinsdorf wurde eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr geschlossen und ein aktualisierter Fördermittelantrag gestellt. Mit dem Bau soll nächstes Jahr begonnen werden.

Wir wollen die Straßen und Wege in der Kirschbergsiedlung grundhaft erneuern. Damit verbunden ist die Überlegung, das gesamte Wohngebiet über ein zentrales System mit Wärme zu versorgen. Die Stadt arbeitet hier eng mit den Eigentümern und Bewohnern sowie den Wissenschaftlern der Westsächsischen Hochschule Zwickau zusammen.

Das Gymnasium Haus Westberg wird grundhaft saniert. Danach geht es an die Käthe-Kollwitz- Grund- und Oberschule. Und auch in unseren Kitas gibt es nicht unerheblichen Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf, insbesondere bei den Außenanlagen.

In Frankenhausen wird für die Feuerwehr eine neue Fahrzeughalle errichtet und das bestehende Feuerwehrgerätehaus wird saniert und modernisiert. Im Plan steht auch die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs und eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs für die Feuerwehr Crimmitschau.

Der FC Crimmitschau braucht ein neues Vereinsgebäude. Die Planungen dazu sind schon weit fortgeschritten. Wir wollen in diesem Jahr die Voraussetzungen für den Fördermittelantrag schaffen.

Das Interesse für den Kampfsport, zum Beispiel Judo, Karate, Allkampf, Aikido und Schwertkampf, ist schon lange sehr groß. Aber die Trainings- und Wettkampfbedingungen sind nicht mehr akzeptabel. Deshalb gibt es Gespräche über die Errichtung eines Kampfsportzentrums, die in diesem Jahr intensiviert werden.

Eines der wichtigsten Projekte der Zukunft wird der Bau einer modernen 3-Feld-Sporthalle sein.

Und wir werden eine Antwort auf die Frage finden müssen: Wie geht es weiter mit dem Profieishockey in Crimmitschau? Da waren wir in der Vergangenheit mit viel zu vielen Emotionen unterwegs. Ich nehme mich da nicht aus. Eine Lösung jetzt, habe ich nicht. Aber mir ist bewusst, dass wir dieses Thema nicht mehr lange vor uns herschieben können. Sicher bin ich mir in einem. Wir werden dann eine Lösung finden, wenn alle, denen der Profieishockeysport am Herzen liegt, ihren Beitrag leisten und zusammenarbeiten.

Liebe Gäste, Sie haben jetzt viele positive Dinge gehört. Aber wo Licht ist, ist auch Schatten.

Ich denke da zum Beispiel an Ordnung und Sauberkeit. Letztes Jahr entwickelten sich an den Müllcontainerplätzen in einigen Stadtgebieten mitunter katastrophale Zustände, und beim Anblick des Sperrmülls vor den Häusern in der Jahnstraße hatte man den Eindruck, dass jede Woche ein ganzer Wohnungsaufgang aus- und wieder neu einzieht. Wir haben darauf keinen unmittelbaren Einfluss, weil die Stadt nicht der Vermieter ist, aber wir kontrollieren und sanktionieren und wir sind im Gespräch mit dem Vermieter und auch den Mietern. Dabei werden wir von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung Soziale Dienste, dem Integrationsbüro, European Homecare und dem Landratsamt Zwickau unterstützt. Es hat sich schon einiges zum Positiven getan, zufrieden sind wir aber noch nicht. Wir bleiben dran.

Ein anderes Thema: Sicherheit und Ruhestörung. Es sind nur wenige Menschen, oftmals Jugendliche und junge Erwachsene, die seit geraumer Zeit abends, wenn es dunkel wird, bis tief in die Nacht vor allem durch unsere Innenstadt ziehen, Passanten anpöbeln und angreifen und in erheblichem Maß Sachbeschädigungen begehen. Oder denken Sie an die Zustände am Schützenplatz oder am Anton-Günther-Platz. Dort auch tagsüber. Oft ist Alkohol im Spiel.

Die Liste der Vorkommnisse ist groß. Polizei und Ordnungsamt patrouillieren und kon-

trollieren, können aber nicht zu jeder Zeit an jedem Ort präsent sein. Aus diesem Grund haben wir in der Verwaltung das Einrichten von Alkoholverbotzonen und die Kameraüberwachung öffentlicher Bereiche anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und werden dem Stadtrat zeitnah entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Reden hilft hier nicht mehr.

Gehen wir wieder ins Licht, Wirtschaftsstandort Crimmitschau.

Liebe Crimmitschauerinnen und Crimmitschauer,

wenn wir auch in Zukunft unseren Lebensstandard halten wollen, wenn wir alles das wollen, was uns lieb und teuer ist, dann brauchen wir mehr Gewerbe und Industrie. Denn Unternehmen schaffen Arbeitsplätze und leisten durch die Gewerbesteuer einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Finanzkraft der Stadt. Und wir haben Potenzial. Unsere Lage an der A4 und der B93. Volkswagen vor der Haustür. Ja, da lief in letzter Zeit nicht alles so, wie man sich das vorstellte. Aber es wird wieder positive Botschaften geben.

Eine neue Generation von Fahrzeugen wird entwickelt. Die Industrie befindet sich im Umbruch. Darauf müssen wir uns vorbereiten. Deshalb wollen wir zukunftsfähige Angebote machen und arbeiten an der Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

„Lieben wir die Zukunft?“

„Ja, wir lieben die Zukunft.“

Das muss unsere Botschaft sein.

Gehen wir raus und machen wir unsere Arbeit, jeder an seinem Platz! Für die, die dieses Land aufgebaut und unseren Wohlstand erarbeitet haben, auch für uns, vor allem aber für unsere Kinder und unsere Enkel. Dafür wünsche ich Mut, Kraft, Weitblick und Zuversicht. Und für das Jahr 2024 wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Ihr

André Raphael

Oberbürgermeister

Neujahrsempfang der Großen Kreisstadt Crimmitschau



Ehrung des Vereins „Wir Mannichswalder e.V.“



Verleihung des Helmut-Bräutigam-Preises an die Band Dialog.



Christian Jacob (rechts) trägt sich in das Buch der Stadt ein.



Auszeichnung der Sportlerin Melissa Oehler.



Auszeichnung des Trainers Matthias Kunz.

Rund 400 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft folgten am Mittwoch, dem 17. Januar 2024, der Einladung von Oberbürgermeister André Raphael zum Neujahrsempfang der Großen Kreisstadt Crimmitschau in das Theater. In seiner Rede zog der Oberbürgermeister Bilanz der vergangenen Jahre und stellte fest: „Es ist eine sehr gute Bilanz, auf die wir stolz sein dürfen. Diese Bilanz ist das Ergebnis der Leistungen unserer Bürgerinnen und Bürger in Industrie, Handwerk, Handel, in der Landwirtschaft, im medizinischen Bereich, in den freien Berufen, in den Kindertagesstätten und Schulen, in den Vereinen, den Kirchen und Religionsgemeinschaften.“ Zugleich dankte er allen, die sich für das Wohl unserer Stadt und der Ortschaften engagieren. Auch kritische Worte waren zu hören, so zur Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in Crimmitschau. Dann richtete er wieder seinen Blick nach vorn. Nach der

Frage „Lieben Sie die Zukunft?“, stellte er viele Projekte vor, die in den nächsten Jahren realisiert werden sollen. Zum Schluss seine Botschaft: „Gehen wir raus und machen wir unsere Arbeit, jeder an seinem Platz!“

Nach der emotionalen Rede des Oberbürgermeisters folgten die Auszeichnungen und Ehrungen.

In diesem Jahr wurde der gebürtige Lauenhainer Christian Jacob gewürdigt, der seit seiner Kindheit eng mit seinem Dorf verbunden ist und im Laufe der Jahrzehnte maßgeblich an der Entwicklung eines funktionierenden Gemeinwesens in der Ortschaft beteiligt war. Unter seiner Federführung konnten viele Projekte, darunter die Renaturierung des Jacobteiches und der Bau des Gemeindehauses, realisiert werden. Besonders hervorzuheben ist seine engagierte Arbeit als Ortsvorsteher seit der Eingemeindung Lauenhains im Jahr 1999.

Der Verein „Wir Mannichswalder e.V.“ wurde für sein ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet. Mit ihrer kontinuierlichen Arbeit unterstützen die Vereinsmitglieder die Entwicklung der Dorfgemeinschaft und den generationsübergreifenden Zusammenhalt. Dafür organisieren die Mannichswalder regelmäßig Veranstaltungen und Arbeitseinsätze für das ganze Dorf.

Ein weiterer Höhepunkt des Abends war die Verleihung des Helmut-Bräutigam-Preises an die Band Dialog. Gegründet wurde die Kultband im Jahre 1976 von Anselm Riess unter dem Namen QUIRL. Zwei Jahre später wurde aus QUIRL Dialog. Bereits 1979 hatten die fünf Musiker ihren ersten TV-Auftritt. Dialog gewann diverse natio-



Auftritt der Step by Step Tanzschule.



nale Musikpreise. In den 80er Jahren ging es stetig bergauf und sehr schnell spielte sich die Band heraus aus den Reihen der Amateurbands in den offiziellen Profistatus, bis sie sich 1987 auflöste. Einer ihrer größten Hits, „963“, eine Hommage an unsere Stadt, wurde durch die Fangruppierung „KULTRAS“ zur aktuellen Hymne bei den Spielen der Eispiraten Crimmitschau.

Traditionell ist die Auszeichnung der Sportlerinnen und Sportler des Jahres Bestandteil des Neujahresempfangs. Ausgezeichnet wurden Melissa Oehler und Christina Ginder aus der Frauenmannschaft des Judoclubs Crimmitschau für ihre sportlichen Leistungen im Verein sowie Matthias Kunz, dessen Tätigkeit als Trainer und Übungsleiter bis in die 70 er Jahre zurückreicht.

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 22. Januar 2024

Beschlussvorlage C-0005/2024 – Käthe-Kollwitz-Grund-und Oberschule / Umsetzung Digitalpaket

Vergabe Los 1 - Elektrotechnische Installation

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt für das Vorhaben: Käthe- Kollwitz-Grund-und Oberschule / Umsetzung Digitalpaket die Vergabe Los 1 - Elektrotechnische Installation an die Firma: ELIS Crimmitschau GmbH, Ponitzer Straße 16a in 08451 Crimmitschau, in Höhe von: 172.101,75 €.

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 25. Januar 2024

Beschlussvorlage C-0007/2024 – Annahme der Spenden vom 07.10.2023 bis 09.01.2024

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Crimmitschau beschließt die Annahme der vom 07.10.2023 bis 09.01.2024 eingegangenen Spenden folgender Spender:

Tiergehege		Kubb, Gerd und Monika	100,00 €	Uhlig, Mario und Grit	115,00 €
Fleischmann, Silvia	300,00 €	Kammer, Philipp	65,00 €	Kindereisfasching	
Michalski, Steffen und Heike	100,00 €	Höfer, Marcus	100,00 €	Plecher & Herden TAB Service	
Tierpatenschaft		Gruner, Danielle und Henry	90,00 €	GmbH	200,00 €
Hagen, Rene	60,00 €	Uhlig, Laura	100,00 €	Bauer, Guntram – Glasermeister	150,00 €

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für IVV Immorent GmbH
Mannichswalder Straße 16, 08451 Crimmitschau

liegt bei der Stadt Crimmitschau Kirchplatz 4, Bauaufsichtsbehörde 08451 Crimmitschau folgendes Schriftstück bereit:

Bescheide vom: 09.01.2024

Aktenzeichen: Bau/63 630.01-rei/04
Kostenbescheid Nr. 010/24

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
montags 09:00 bis 12:30 Uhr
dienstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags 09:00 bis 12:30 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, d. 09.01.2024

Stadtverwaltung Crimmitschau, Bereich 63, Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für STETL IMMO Kft.
Dózsa György u. 11, 2724 Újlengyel, Ungarn

liegt bei der Stadt Crimmitschau Kirchplatz 4, Bauaufsichtsbehörde 08451 Crimmitschau folgendes Schriftstück bereit:

Bescheide vom: 09.01.2024

Aktenzeichen: Bau/63 630.01-rei/07
Kostenbescheid Nr. 011/24

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
montags 09:00 bis 12:30 Uhr
dienstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags 09:00 bis 12:30 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, d. 09.01.2024

Stadtverwaltung Crimmitschau Bereich 63 Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau und der Wahlen zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024

1. Zu wählen sind:

	Stadt/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in	Stadt Crimmitschau	22	33	80
Ortschaftsrat in	Ortschaft Blankenhain	7	11	20
Ortschaftsrat in	Ortschaft Frankenhausen	8	12	20
Ortschaftsrat in	Ortschaft Langenreinsdorf	6	9	20
Ortschaftsrat in	Ortschaft Lauenhain	6	9	20
Ortschaftsrat in	Ortschaft Mannichswalde	6	9	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau, Rathaus, Zimmer 212 schriftlich einzureichen.

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist Herr Rolf Baderschneider. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Ralf-Peter Napierala.

Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Crimmitschau. Eine telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03762/90-9005 wird empfohlen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag: 09:00 bis 12:30 Uhr,
 Dienstag: 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr,
 Mittwoch: geschlossen, Termine nach Vereinbarung,
 Donnerstag: 09:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr,
 Freitag: 09:00 bis 12:30 Uhr.

Am Donnerstag, den 04. April 2024 können Wahlvorschläge bis 18:00 Uhr eingereicht werden.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6, 6a bis 6e des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie den §§ 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) aufzustellen.

3.2. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 1 SächsKomWO) eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahl Ehrenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlurname (§ 5 Abs. 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.

3.2. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wähler-

vereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

3.3. Wählbar in den Stadtrat sind Bürger der Stadt. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürger der Stadt, welche seit mindestens drei Monaten in der jeweiligen Ortschaft wohnen.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

Nicht wählbar ist, wer

1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt.),
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

3.4. Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jede Wahl getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der

Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.5. Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.6. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

3.7. Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind in der Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau, Rathaus, Zimmer 003 während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unter 2.) erhältlich.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und

Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28.03.2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

b) seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

4.3. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften bedarf, ein Unterstützungsverzeichnis an.

Wahlberechtigte können ihre Unterstützungsunterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlages und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses bei der Stadtverwaltung Crimmitschau, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003 oder

004 oder 006, Markt 1, 08451 Crimmitschau, während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unter 2.) leisten. Am 04. April 2024 können Unterstützungsunterschriften bis 18:00 Uhr geleistet werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5. Verbundene Wahlen

Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zum Kreistag Zwickau sowie den etwaigen zweiten Wahlgang der Wahl zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Crimmitschau verbunden.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Crimmitschau, den 31.01.2024

André Raphael

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Crimmitschau


NICHTAMTLICHER TEIL

Glückwünsche

Oberbürgermeister André Raphael gratuliert allen Jubilaren aus Crimmitschau sowie den Ortsteilen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Weg viel Gesundheit!

Herzlichen Glückwunsch auch allen Paaren, welche ihr Ehejubiläum feiern.

Mögen Ihnen weiterhin viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre bevorstehen.

Crimmitschau gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus

Zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus legte Oberbürgermeister André Raphael, gemeinsam mit Vertretern von Parteien und Verbänden, am 27. Januar 2024, im Rahmen einer Gedenkfeier einen Kranz am Mahnmal auf dem Crimmitschauer Friedhof nieder. Zuvor hatten sich die Anwesenden zu einer Andacht in der Friedhofskapelle versammelt.

Anlass war der Jahrestag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz durch Soldaten der Roten Armee am 27. Januar 1945. Seit 1996 ist dieser Tag in Deutschland ein bundesweiter Gedenktag und seit 2005 auch Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust.



Kevin Scheibel (DIE LINKE), Susanne Adler (Beth Shalom Crimmitschau e.V.) und Oberbürgermeister André Raphael (v.l.n.r.)

LEADER im Zwickauer Land geht weiter!

ZUKUNFTS
REGION
ZWICKAU

GRUNDVERSORGUNG & LEBENSQUALITÄT

- Mobilität
- Dorfgemeinschaft
- Ortsgestaltung
- Vorhaben der Grundversorgung
- Kunst und Kultur

NATUR & UMWELT

- Begrünungen inner- und außerorts und an Gebäuden
- Abbruch baulicher Anlagen und techn. Infrastruktur

TOURISMUS & NAHERHOLUNG

Wir fördern
ländliche Räume
mit Ihren
Projekten!

BILDEN

- Klimaanpassung von Einrichtungen der frühkindl./schulischen Bildung
- Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote

WIRTSCHAFT & ARBEIT

- Unternehmensförderung
- Modernisierung und Neuschaffung von Beherbergungen
- Aufbau und Vertiefung regionaler Wertschöpfungsketten

WOHNEN

- Gebäudesanierung zu Hauptwohnzwecken
- Mietwohnungsbau auf Mehrseithöfen

Zweiter Projektauftrag 26.02. - 08.04.2024
Jetzt informieren und beraten lassen!
www.zukunftsregion-zwickau.eu/leader-2023-2027



Kofinanziert von der Europäischen Union

Erfolgreicher Start der ersten digitalen Bürgersprechstunde mit Oberbürgermeister André Raphael

Am Montag, dem 29. Januar 2024, fand die erste digitale Bürgersprechstunde mit Oberbürgermeister André Raphael und dessen Stellvertretern, Götz Müller (Fachbereichsleiter Bau) und Stefan Aurich (Fachbereichsleiter Bildung, Kultur und Sport), auf Instagram und Facebook statt. Alle Bürgerinnen und Bürger waren eingeladen, sich über Instagram (stadt_crimmitschau) oder über Facebook (Große Kreisstadt Crimmitschau) zuzuschalten, zuzuhören und selbst Fragen zu stellen. Mehr als 1.500 Aufrufe alleine auf Facebook zeugten von reger Teilnahme der Crimmitschauerinnen und Crimmitschauer. Im Fokus des öffentlichen Interesses standen hauptsächlich Themen aus dem Bereich Bau, wie die Umgestaltung der Kirschbergsiedlung. Hierzu verwies Oberbürgermeister André Raphael auf die geplante Einwohnerversammlung am 04. März 2024 im Theater Crimmitschau.

Die Stadtverwaltung Crimmitschau bietet im regelmäßigen Wechsel Sprechstunden und Austauschmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen an. Dazu zählen u.a. die telefonische Bürgersprech-

stunde des Oberbürgermeisters, Unternehmerabende und Einwohnerversammlungen sowie fortan die digitale Bürgersprechstunde auf Instagram und Facebook.

Die nächste digitale Bürgersprechstunde findet am 19. März, um 18 Uhr, statt.



Stefan Aurich, Oberbürgermeister André Raphael und Götz Müller (v.l.n.r.)

LEADER-Ideenwettbewerb im Zwickauer Land 2024
für eingetragene gemeinnützige Vereine

VEREINSLUST!

ENGAGIERTE FÜR UNSEREN VEREIN

VEREINE AUFGEPASST!
Wir suchen Ideen, wie Vereine aus dem Zwickauer Land engagierte Personen gewinnen können, durch jungen oder erfahrenen Nachwuchs, Aktivierung stiller Mitglieder oder Nachfolge in der Vorstandsarbeit.

20.000 € PREISGELD
... warten auf die besten Ideen!
Pro Idee werden bis zu 2.500 € vergeben.

ABGABEFRIST FÜR IDEEN | **PREISVERLEIHUNG**
18. MÄRZ 2024, 15:30 UHR | **ENDE APRIL 2024**

Alle Informationen und Teilnahmebedingungen via QR-Code oder unter:
www.zukunftregion-zwickau.eu/leader-2023-2027/ideenwettbewerbe

Mit fachlicher und inhaltlicher Unterstützung von:

ZUKUNFTREGION ZWICKAU | Kohärenznetzwerk von der Europäischen Union | Aktiv ab 50 e.V. | Jugendring | Kreisverband Zwickau

Impressum:

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau
Herausgeber: Stadtverwaltung Crimmitschau
Oberbürgermeister André Raphael
Markt 1, 08451 Crimmitschau, Telefon: 03762 908003
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@crimmitschau.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Oberbürgermeister André Raphael
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Oberbürgermeister André Raphael (v.i.S.d.P.),
die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen

Redaktion:

Der Oberbürgermeister kann auch eine andere Person im nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des Presserechtes festlegen.
Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Riedel GmbH & Co. KG,
Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
Verantwortlich: Hannes Riedel,
Anzeigentelefon: 037208 876200, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Riedel GmbH & Co. KG,
Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
Verantwortlich: Hannes Riedel,
Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de
Aktuelle Druckauflage: 5.000
Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar.

Mehr Informationen:

www.crimmitschau.de

Informationsveranstaltung zur Wärmeversorgung in der Kirchbergsiedlung

Termin: 04.03.2024, 17:00 Uhr, Ort: Theater Crimmitschau

Die Stadt Crimmitschau und die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) haben gemeinsam ein Forschungsprojekt zur zukünftigen Wärmeversorgung der Kirchbergsiedlung durchgeführt.

Die Ergebnisse und mögliche Schlussfolgerungen daraus stellen die Wissenschaftler im Rahmen der Informationsveranstaltung am 04. März 2024, ab 17 Uhr, im Theater Crimmitschau vor. Im Anschluss stehen die Vertreter der WHZ und der Stadtverwaltung für Fragen zur Verfügung.

Rückblick

Im Jahr 2022 begann eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und der Westsächsischen Hochschule Zwickau. Dabei wurde gemeinsam ein Entwurf zur nachhaltigen Mobilitäts- und Energieplanung erarbeitet und verschiedene Einzelmaßnah-



men für Individualverkehr, ÖPNV, Elektromobilität und auch Radverkehr definiert.

Um die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an in den Planungsprozess einzubeziehen, wurden innerhalb eines Jahres zwei Einwohnerversammlungen durchgeführt. Bei diesen Einwohnerversammlungen wurde deutlich, dass die Frage der Möglichkeiten der zukünftigen umweltfreundlichen Beheizung in der Siedlung,

unter Berücksichtigung der relativ dichten Bebauung, ein wichtiges Anliegen der Bewohner ist.

Mit dem Förderprojekt „Nähe - Nahwärmeversorgung bürgernah etablieren“ gehen die Planungen für die Sanierung der Kirchbergsiedlung nun in die nächste Runde. Eine rege Teilnahme an der Informationsveranstaltung soll dabei die Grundlage für möglichst genaue Ergebnisse bilden. Im Endergebnis der Untersuchungen sollen die Experten ein Konzept für ein elektrisch-thermisches Verbundsystem entwickeln.

Ausbau von Glasfaseranschlüssen in Crimmitschau

Homeoffice statt Pendeln, Serienstreaming statt linearem Fernsehen, Internettelefonie statt Festnetz: Crimmitschau, Frankenhausen und Lauenhain haben in den kommenden Wochen die Chance auf die Anbindung an das Glasfasernetz, mit dem die Bürgerinnen und Bürger in Höchstgeschwindigkeit im Internet surfen können. Dafür startet Deutsche Glasfaser am 24. Februar 2024 die Nachfragebündelung. Die wichtigste Voraussetzung für den Ausbau: In den Ausbaubereichen müssen sich mindestens 33 % der anschließbaren Haushalte bis zum Stichtag am 18. Mai 2024 für einen Glasfaseranschluss entscheiden, damit sich der Ausbau für Deutsche Glasfaser wirtschaftlich realisieren lässt.

Neben dem eigenwirtschaftlichen Ausbau durch Deutsche Glasfaser ist auch die Eins Energie im Rahmen des geförderten Glasfaserausbau in der Stadt Crimmitschau aktiv. Alle Haushalte, die sich im Fördergebiet befinden, können unabhängig vom Ausgang der Nachfragebündelung einen eigenen Glasfaseranschluss mit staatlichen Fördermitteln erhalten. Auf den Webseiten der jeweiligen Netzanbieter kann überprüft werden, ob entweder ein privatwirtschaftlicher Ausbau durch Deutsche Glasfaser oder ein geförderter Ausbau durch die Eins Energie an der jeweiligen Adresse erfolgt.

www.deutsche-glasfaser.de/crimmitschau

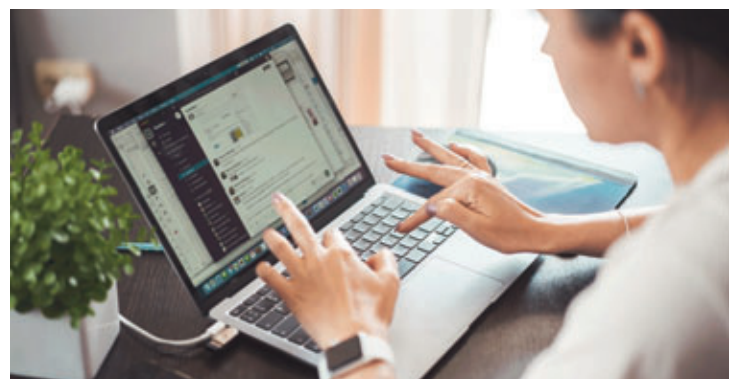
www.eins.de/privatkunden

Das Team von Deutsche Glasfaser informiert ausführlich über den Netzausbau, die buchbaren Produkte und Leistungen sowie den Projektverlauf auf den folgenden drei Infoabenden und im Servicepunkt in Crimmitschau.

- Montag, 26.02.2024, 19:00 Uhr, Gemeindehaus SV Lauenhain e. V., Lauenhainer Hauptstraße 79a, 08451 Crimmitschau
- Dienstag, 27.02.2024, 19:00 Uhr, Kloster Frankenhausen, Leipziger Straße 244, 08451 Crimmitschau
- Mittwoch, 28.02.2024, 19:00 Uhr, Theater Crimmitschau, Theaterplatz 1, 08451 Crimmitschau

Der Servicepunkt (Herrengasse 1, 08451 Crimmitschau) ist ab dem 1. März 2024 wie folgt geöffnet: mittwochs von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Einen persönlichen Beratungstermin in den eigenen vier Wänden können Interessierte unter der Rufnummer 02861 8133 410 vereinbaren.



Baumaßnahme im Bereich der Silberstraße wird fortgesetzt



Die Neugestaltung der Silberstraße schreitet weiter voran. Zunächst erneuern die Wasserwerke die Kanal- und Trinkwasserleitungen. Die Baumaßnahme betrifft den Bereich zwischen der Hausnummer 1 bis 10. Eine Durchfahrt ist für Fahrzeuge nicht möglich, der Zugang zu den Geschäften ist jedoch für Fußgänger möglich.

Im Anschluss an die Arbeiten der Wasserwerke sind die Pflasterarbeiten im Auftrag der Stadtverwaltung voraussichtlich ab Juni 2024 geplant.

Wir bedanken uns bei allen Anliegern und Bürgern für ihr Verständnis dafür, dass wir für die Verschönerung unserer Innenstadt zunächst gemeinsam Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Crimmitschau sind auch in diesem Jahr wieder dazu aufgerufen, ihre Vorschläge für das Projekt „Bürgerschaftliches Engagement“ einzureichen. Die Höhe des Bürgerhaushaltes 2024 beträgt erneut 15.000 Euro. Antragsteller werden gebeten, das jeweilige Vorhaben so genau wie möglich zu beschreiben und dabei einen exakten Standort anzugeben sowie Bildmaterial und einen Kostenvoranschlag ihrem Antrag beizulegen. Die Erbringung von Eigenleistungen durch die Antragsteller bei der Realisierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht.

Die Mittel sollten Verwendung finden für:

- kleinere Bauarbeiten, Reparaturen, Ausstattungsgegenstände u. ä. an bzw. in städtischen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kultureinrichtungen, Sportstätten, Spielplätzen oder Parkanlagen
- Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sicherheit

Vorschläge können bis einschließlich 17. April 2024 bei der Stadtverwaltung Crimmitschau eingereicht werden. Möglich ist dies persönlich in der Stadt- und Touristinformation im Theater oder postalisch an

Stadtverwaltung Crimmitschau

Büro des Oberbürgermeisters

Markt 1, 08451 Crimmitschau

sowie per E-Mail an manuela.kiessling@crimmitschau.de.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!



Ralf Gotter (links) und Oberbürgermeister André Raphael bei der Einweihung der geförderten Spielegeräte aus dem Bürgerhaushalt.

Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher – Dienstleistungskonzession ab August 2024

Ausschreibung Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher – Dienstleistungskonzession 2024 – Einreichung von Angeboten zur Übernahme einer oder mehrerer Touren bis 30. März 2024 möglich

Der Landkreis Zwickau ist als Träger der Eingliederungshilfe u. a. zuständig für die Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher in Fördereinrichtungen der Behindertenhilfe.

Ab 5. August 2024 werden diese Beförderungsleistungen vertraglich neu geregelt.

Diese umfassen in der Regel wochentags die Frühfahrt vom Wohnort in die jeweilige Fördereinrichtung und die Nachmittagsfahrt von der Fördereinrichtung zum Wohnort bzw. sonntags oder montags Fahrten in stationäre Wohnheimenrichtungen und freitags von stationären Wohnheimenrichtungen Ferienfahrten vom Wohnort in

die Einrichtungen der Förderschulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche und zum Wohnort zurück.

Bei vereinzelt Touren kann der Einsatz einer Begleitperson, auf Grund der vorliegenden Behinderung, erforderlich sein.

Die komplette Ausschreibung ist zu finden unter

<https://www.landkreis-zwickau.de/>

befoerderung-behinderter-kinder-und-jugendlicher

Sebastian Brückner

Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung

Frühjahrsputz im Tiergehege am 23. März 2024

Der Förderverein lädt alle Freunde des Tiergeheges am Samstag, dem 23. März 2024, um 9 Uhr zum Frühjahrsputz ein. Der Treffpunkt ist am Wirtschaftsgebäude neben dem Spielplatz. Alle helfenden Hände sind da sehr willkommen. Für Speis und Trank ist gesorgt - die passende Arbeitsbekleidung muss selbst mitgebracht werden (Handschuhe/Stiefel).

Aus dem Programm von City-TV

City-TV sendet für Crimmitschau. Filme sind erhältlich bei Harald Lichtenstein unter 0172 3505743.

28.02. - 13.03.2024 Marktschwärmer im Bahnhof, The Troggs 2023 in Borna Landesmeisterschaft der Fanfarenzüge 2023 - zweiter Tag

13.03. - 20.03.2024 WGC GraffitiProjekt in der Webergasse, Die Genossenschaftsidee als Weltkulturerbe

Herzlich willkommen im Team: Wir begrüßen unsere neuen Azubis!



Charlene Naumann und
Oberbürgermeister André Raphael



Lilly Ullrich und
Oberbürgermeister André Raphael

Für zwei Auszubildende beginnt am 1. September 2024 ein neuer Lebensabschnitt: Sie absolvieren eine dreijährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten. Wir freuen uns, unsere neuen Azubis auf diesem Weg begleiten zu dürfen.

Durch die Vielfalt der Arbeitsaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung gibt es nach der Ausbildung zahlreiche Einsatzmöglichkeiten. Denn so vielfältig wie die Aufgaben, so unterschiedlich sind auch die Karrieremöglichkeiten. Diese sind zum Beispiel Tätigkeiten im Bereich Ordnung- und Sicherheit, Veranstaltungsmanagement, Bauamt oder Bauhof, Stadtbibliothek, Finanzen, Personalwesen und vieles mehr.

Neuigkeiten aus unserer Partnerstadt Wiehl

BSV BIELSTEIN ENGAGIERT SICH ERNEUT FÜR DAS TIERHEIM KOPPELWEIDE: ERFOLGREICHE SPENDENAKTION BEIM INTERNEN HALLENTURNIER

Bielstein, 25.01.2024 – In mittlerweile achtfacher Tradition setzte der BSV Bielstein sein soziales Engagement fort, indem die Mitglieder und Unterstützer des Vereins im Rahmen ihres internen Hallenturniers am Ende des Jahres 2023 großzügige Spenden für das Tierheim Koppelweide sammelten. Die Spenden bestanden sowohl aus Futtermitteln als auch aus finanziellen Zuwendungen, wobei eine beachtliche Gesamtsumme von 555 Euro zusammenkam. Die beeindruckende Unterstützung kam nicht nur von den BSV-Mitgliedern, sondern auch von einer Delegation aus der Wiehler Partnerstadt Crimmitschau, die ebenfalls am Turnier teilnahm und ihre eigene Spende mitbrachte.

Ronnie Schmidt, der Organisator der Aktion, berichtete: "Seit nunmehr acht Jahren besuchen wir im Frühling das Tierheim Koppelweide und überreichen den Verantwortlichen die Einnahmen sowie Geld- und Futterspenden, die wir bei unse-

rem internen Hallenturnier kurz vor Silvester gesammelt haben."

Am Turnier beteiligten sich insgesamt 80 Spielerinnen und Spieler aus der Seniorenabteilung des BSV Bielstein sowie dem Inklusionsbereich. Sie bildeten gemischte Mannschaften, um gemeinsam auf Torejagd zu gehen. Das Ziel des Turniers besteht darin, am Ende des Jahres nicht

nur Spaß zu haben, sondern sich auch besser kennenzulernen und dabei Gutes zu tun.

Die Veranstaltung, die ebenso viele Zuschauer wie Spieler anzog, wurde durch Spenden sowie den Kauf von Getränken und Speisen zu einem Erfolg. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass sich die positive Resonanz auf das Turnier mittlerweile bis in den Osten der Republik verbreitet hat. Eine kleine Delegation aus der Wiehler Partnerstadt Crimmitschau unter der Leitung der Organisatoren Stefan Köster und Rainer Nikolay nahm an dem Event teil, was die wachsende Reichweite und Anerkennung für das Turnier unterstreicht."



INFORMATIONEN AUS DER TUCHFABRIK GEBR. PFAU

NOCH 3 MONATE BIS ZUR NEUEN DAUER- AUSSTELLUNG – DER COUNTDOWN LÄUFT

Sind Sie auch schon neugierig auf eine Zeitreise durch die **Textil.Welt.Stadt.Crimmitschau**? Dann schauen Sie uns, den Machern der Ausstellung, über die Schulter.

Im alten Spinnereigebäude wird fleißig gearbeitet, um die Entwicklung Crimmitschaus von der einstigen „Tuchstadt“ und „Stadt der 100 Schornsteine“ bis zum Weg in eine textile Zukunft erlebbar zu machen.

Pünktlich am **19. Mai 2024** – anlässlich des Internationalen Museumstages – wird alles fertig sein.



Textil.Welt.Stadt.Crimmitschau: „Sozialistische Mode?“

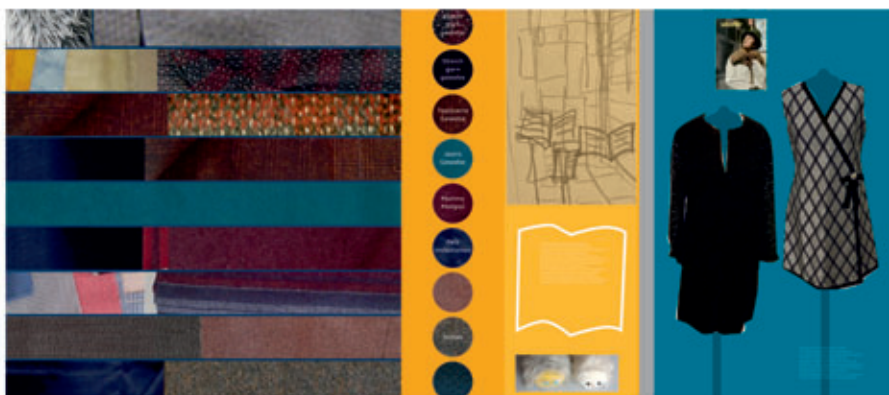
BALD GIBT ES TEXTILE VIELFALT ZUM ANFASSEN

Die textile Rohstoffwelt ist vielseitig: Wolle ist warm, Seide kühl. Doch wie unterscheiden sich die verschiedenen Stoffe aus Chemiefasern?

Am „Turm der Tuche“ – einem Ausstellungsmodul – wird man bald textile Vielfalt fühlen und vergleichen können! Für die Gestaltung dieses Ausstellungsbereiches sowie für die geplante Präsentation von DDR-Mode gab es Mitte Januar

großzügige Unterstützung von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und der Sparkasse Zwickau.

Das Team um Museumleiter Philip Kardel sowie die Fördervereinschefin Peggy Wunderlich freuen sich über eine 50.000 Euro-Spende, die vom Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Zwickau, Andreas Fohrmann, übergeben wurde.



Textil.Welt.Stadt.Crimmitschau: Stoff aus Crimmitschau für die Welt der Mode



Philip Kardel, Peggy Wunderlich, Andreas Fohrmann (v.l.n.r., © Sparkasse Zwickau)

Neue Dauerausstellung im Textilmuseum nimmt Gestalt an

OSTDEUTSCHE SPARKASSENSTIFTUNG UND SPARKASSE ZWICKAU UNTERSTÜTZEN MUSEUM

Für die neue Dauerausstellung in der Tuchfabrik Gebr. Pfau wurden in den vergangenen zwei Jahren Workshops und Interviews durchgeführt, um alle wichtigen Gesichtspunkte für die Neugestaltung im Spinnereigebäude, das 2020 für die Landesausstellung BOOM komplett von der Stadt Crimmitschau saniert wurde, zusammenzutragen. Ein Modul der Ausstellung wird der „Turm der Tuche“ sein, der sich mit verschiedenen textilen Flächen beschäftigt und den Besuchern die Vielfalt und Zukunftspotenziale von Textilien aufzeigen soll.

Für dieses innovative Modul sowie für die aufwändige Präsentation von DDR-Mode – ein weiterer Schwerpunkt der Ausstellung – übergab Andreas Fohrmann, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Zwickau, heute eine gemeinsame Förderzusage der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und der Sparkasse Zwickau an Philip Kardel, Museumsleiter des Textilmuseums Tuchfabrik Gebr. Pfau Crimmitschau, und André Raphael, Oberbürgermeister der Großen Kreis-

stadt Crimmitschau.

Bereits 2020 sagten die Ostdeutsche Sparkassenstiftung und die Sparkasse Zwickau in einem ersten Schritt eine Förderung für die neue Dauerausstellung „Textil.Welt.Stadt Crimmitschau - Kleider machen Leute? Leute machen Kleider!“ im Textilmuseum Tuchfabrik Gebr. Pfau Crimmitschau zu.

„Dank der erneuten Förderung von Stiftung und Sparkasse rückt eine neue Form der Ausstellungsvermittlung in greifbare Nähe. Dabei stehen vor allem die Stadt Crimmitschau und seine Gesamtgeschichte im Fokus. Die Textilgeschichte Crimmitschaus wird quasi „wiederbelebt“. Zahlreiche Stücke aus dem Depot und von Crimmitschauern Bürgern werden hier einen neuen Platz finden. Alle Besucher*innen können ihre persönliche Verbindung zu dieser Geschichte erkunden und die „historischen“ Maschinen hautnah erleben“, so Peggy Wunderlich, Geschäftsführerin des Fördervereins der Tuchfabrik.



SOUVENIRS DER STADT CRIMMITSCHAU

Wandkalender: Crimmitschauer Stadtansichten	je 9,00 € jetzt 5,00 €
Schlüsselanhänger mit Einkaufschip	je 2,95 € jetzt 1,50 €

Diese und weitere Souvenirs erhalten Sie in der Stadt- und Touristinformation.

ETC Berufsorientierungstag – Strafbank oder Topscorer - Plane Deinen Weg!

Samstag, dem 31.08.2024 | 10:00-14:00 Uhr | Canada Life Kids-Arena | Waldstr. 71. | 08451 Crimmitschau

Der ETC Crimmitschau e.V. bietet auch in diesem Jahr wieder Unternehmen die Möglichkeit, ihr Leistungsprofil sowie ihre Ausbildungsangebote im Rahmen eines Berufsorientierungstages den Schüler*innen der Klassenstufen 8 bis 12 zu präsentieren. Das Angebot richtet sich an alle Firmen und Gewerbetreibenden der Region.

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr laufen die Vorbereitungen für die zweite Auflage bereits auf Hochtouren. „Der Berufsorientierungstag soll wieder zu einem lebendigen und aktiven Ereignis mit vielen neuen Kontakten und interessanten Gesprächen

zwischen den Unternehmen und Besucher*innen werden“, betont Organisator Lutz Höfer. Für die Verpflegung sei ebenfalls gesorgt. Das Besondere in diesem Jahr: Alle Besucher*innen der Messe dürfen im Anschluss die Eisfläche in der großen Halle zum Eislaufen kostenlos nutzen.

Anmeldungen für einen Standplatz nimmt der ETC Crimmitschau e.V. bis spätestens 31. Mai 2025 per Mail an clka@etc-crimmitschau.de entgegen.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen ist Lutz Höfer unter der Telefonnummer 03762 7598805.

Eishockey- & Tennisclub Crimmitschau e.V.

ETC Crimmitschau e.V. - Zeitzer Str. 47 - 08451 Crimmitschau



ANMELDUNG

Hiermit melden wir unser Unternehmen verbindlich für den Berufsorientierungs-Aktionstag des ETC Crimmitschau e.V.

Strafbankkönig oder Topscorer – Plane Deinen Weg!

am Samstag, dem 31.08.24 in der Zeit von 10:00-14:00 Uhr
in der Canada Life Kids-Arena Crimmitschau und im Eisstadion Sahnpark | 08451 Crimmitschau an.

Firma _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Telefon _____

Mailkontakt _____

WEB _____

- Wir werden an der Veranstaltung zur Berufsorientierung teilnehmen.
- Als Aussteller – Präsentation mit Info- Stand.
Angaben zu Flächenbedarf/Stromanschlüsse etc. (Stühle, Tische usw. sind nicht verfügbar)
- Wir benötigen ca. _____ m² Ausstellungsfläche
- Wir benötigen einen Stromanschluß Ja Nein
- Wir benötigen einen zusätzlichen Stellplatz im Außenbereich Ja Nein

Kosten: netto € 250,00 / Standfläche als Bearbeitungsgebühr, Katalogeintrag, Werbekostenpauschale usw. Zahlbar nach Rechnungseingang bis spätestens 16.08.2024.

Bitte schicken Sie Ihre Antwort bis spätestens **31.05.2024** per Mail an clka@etc-crimmitschau.de
Ihr Ansprechpartner für Rückfragen Lutz Höfer | Tel.: 03762 7598805

.....
Datum

.....
Stempel / Unterschrift



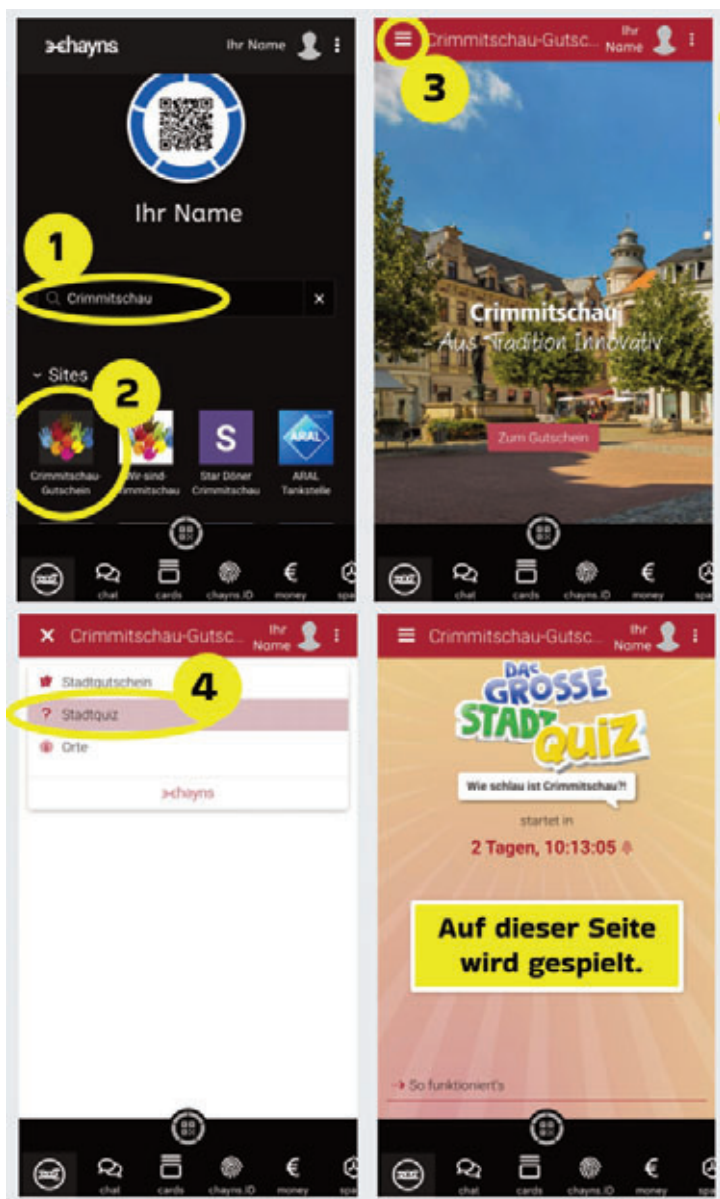
Wie schlau ist Crimmitschau? Das große Osterspezial

Das große Stadtquiz „Wie schlau ist Crimmitschau“ geht in die dritte Runde! Beim Osterspezial wird vom 24. März bis 07. April 2024 wieder jeden Abend live um 20:40 Uhr geockt.

Was muss man tun, um zu zeigen, wie schlau man ist?

Das Stadtquiz startet jeden Abend pünktlich um 20:40 Uhr in der chayns-App. Um sein Wissen testen und gegen andere spielen zu können, benötigt man ein Smartphone, die App gibt es in jedem App-Store (Android/iOS) kostenlos zum Download. Nach der Installation muss ein Benutzerkonto mit Namen, E-Mail-Adresse und Passwort angelegt werden. Bitte geben Sie Ihren Klarnamen an, Spielende mit Nicknames (ausgedachten Benutzernamen) werden in der Rangliste nicht gezählt und können nicht gewinnen.

Wie komme ich in der App zum Stadtquiz?



Spielablauf

Ein Spiel dauert ca. 10 Minuten. Währenddessen quizzten alle Mitspielenden zur gleichen Zeit live um die Wette. Gestellt werden 10 Fragen, darunter sind Themen über Crimmitschau und weitere Wissensfragen

aus allgemeinen Bereichen. Die ersten drei Fragen sind zum Aufwärmen. Beantwortet man hier eine oder mehrere Fragen falsch, führt dies noch nicht zum Ausscheiden. Beantwortet man diese drei Fragen richtig, sammelt man Bonuspunkte. Die restlichen sieben Fragen sind K.O.-Fragen. Beantwortet ein Mitspielender eine dieser Fragen falsch, scheidet er/sie aus der Gewinnwertung aus. Es kann dennoch weiter gequizzt werden. Ist eine Antwort einmal eingeloggt, kann sie nicht mehr korrigiert werden.

Tagesranking und Gewinnausschüttung

Nach Beendigung eines Spiels finden sich alle Spielerinnen und Spieler in einem Tagesranking. Erreichen mehrere Spielende die gleiche Punktzahl, entscheidet deren Schnelligkeit über ihre Platzierung. Während des Aktionszeitraums können jeden Tag Stadtgutscheine im Gesamtwert von 185 Euro gewonnen werden. Diese teilen sich wie folgt auf:

Platz 1:	35 Euro	Platz 2:	25 Euro
Platz 3:	15 Euro	Platz 4 bis 25:	je 5 Euro
Maximaler Gewinn pro Person im Aktionszeitraum: 70 Euro			

Die Gutscheine landen unmittelbar nach Spielende in dem digitalen Geldbeutel (chayns Cards) des Mitspielenden und haben zehn Tage Gültigkeit.



Wie schlau ist CRIMMITSCHAU ?

Das Große Stadtquiz

OSTERSPEZIAL

Täglich um 20:40 Uhr
bis zu **35,- €***
gewinnen!

Alle Infos unter:




**24.03.
bis
07.04.**

* Gewinn in Form eines Crimmitschauer Stadtgutscheins
www.crimmitschau.de

Tag der offenen Tür: Crimmitschauer Schulen stellen sich vor

In Vorbereitung auf das Schuljahr 2024/25 öffneten kurz vor den Winterferien die Crimmitschauer Oberschulen zu einem Tag der offenen Tür.

Zahlreiche Eltern und Schüler*innen nutzten die Gelegenheit, um sich vor Ort über die vielfältigen Bildungsangebote der Einrichtungen zu informieren. In den modern eingerichteten Fachbereichen der Sahnschule, Käthe-Kollwitz-Oberschule und des Julius-Motteler-Gymnasiums erläuterten die Lehrkräfte, gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern, den Besuchern die verschiedenen Unterrichtsinhalte, stellten Bilder und Skulpturen aus und führten kleine Experimenten durch.

JULIUS-MOTTELER-GYMNASIUM



Spannende Experimente im Physikzimmer des Julius-Motteler-Gymnasiums.

Das Julius-Motteler-Gymnasium ist eine Schule mit allgemeiner gymnasialer Ausbildung. Zusätzlich bietet das Crimmitschauer Gymnasium als einziges in Westsachsen eine mathematisch-naturwissenschaftliche Vertiefung an. Die schulspezifischen Profile „Angewandte Naturwissenschaften“ und „Kultur und Gesellschaft“ sowie die offenen Ganztagsangebote Lego-Robotik, Makerspace, Theater und Chor bieten über den regulären Unterricht hinausgehend Chancen, Talente zu entdecken und Kompetenzen zu entwickeln. Leistungsstärkere Schüler*innen werden durch vielfältige Angebote zur Begabtenförderung bei der Entdeckung und Entfaltung ihrer individuellen Potenziale unterstützt.

KÄTHE-KOLLWITZ-OBERSCHULE

Ein Kernbestandteil der Arbeit an der Käthe-Kollwitz-Oberschule ist die Berufsorientierung. Beginnend in den Klassen 5 und 6 werden die Schüler*innen erstmalig spielerisch mit dem Thema „Berufe“ konfrontiert. Ab Klassenstufe 7 wird die Berufsorientierung wesentlich konkreter und umfasst neben Schülerpraktika auch die Teilnahme an der Woche der offenen Unternehmen. Ebenso steht die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Dazu gehört auch das Erkennen von Interessen und Talenten, die außerhalb der üblichen Fächer liegen. In kleineren Kursen nach dem regulären Unterricht werden individuelle Neigungskurse, wie das Erlernen eines Musikinstrumentes, sowie Förderungen in den Bereichen LRS und Mathematik angeboten.



Biologiezimmer der Käthe-Kollwitz-Oberschule

SAHNSCHULE

An der Sahnschule werden derzeit 304 Schüler*innen von 23 Lehrer*innen unterrichtet. Unterstützt werden diese von einer Praxisberaterin, einem Berufseinstiegsbegleiter, einer Schulsozialarbeiterin sowie einer Inklusionsassistentin.

Die Schulsozialarbeit ist an der Sahnschule seit vielen Jahren fest verankert. Durch das Projekt „Wir schaffen Frei-RAUM“ stehen den Jugendlichen in einem separaten Gebäude auf dem Schulgelände Rückzugsmöglichkeiten und eine Schulsozialarbeiterin als Vertrauensperson zur Verfügung. Weiterhin bietet die Sahnschule neben einer Ganztagsbetreuung auch Angebote zur Förderung und vielfältige Arbeitsgemeinschaften an. Dabei stehen vor allem sportliche und kulturelle Aktivitäten im Vordergrund.



Oberbürgermeister André Raphael im Chemiezimmer mit den Schülerinnen der sechsten Klasse.



Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mannichswalde

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mannichswalde findet am **Freitag, dem 08. März 2024**, um 19:00 Uhr in der Gaststätte Fischerhof, Am Torteich 29, 08451 Crimmitschau im Ortsteil Mannichswalde statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind herzlich eingeladen. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Jagdvorstehers, der Kassenbericht, die Wahl eines neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft, die Auszahlung der Jagdpacht sowie ein Beschluss zur Anzahl der Mitglieder des Jagdvorstandes, weiterhin der Bericht des Jagdpächters.

Der Vorstand weist nachdrücklich auf die Pflicht hin, alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse an bejagbaren Flächen der Jagdgenossenschaft unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis ist es nicht möglich, in das Jagdkataster aufgenommen zu werden und unter anderem an der Auszahlung der Pacht beteiligt zu werden.

Eigentümergeinschaften benennen bitte in Schriftform einen Empfangsberechtigten.

Hendrik Laube, Jagdvorstand

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Crimmitschau

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Crimmitschau findet am **Mittwoch, dem 20. März 2024**, um 18:30 Uhr im Gasthof Lauenhain, Lauenhainer Hauptstraße 88, 08451 Crimmitschau OT Lauenhain statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind herzlich eingeladen. Neue Mitglieder oder Änderungen z. Bsp. durch Erbschaft, Kauf oder Teilverkauf von als jagdlich nutzbar eingestuften Flächen bitten wir, Kopien Ihrer Besitzunterlagen (u.a. - Grundbuchauszug), Adresse, Telefonnummer und IBAN mitzubringen oder vorher an Steffen Hupfer, Kantstraße 9, 08451 Crimmitschau zu senden. Ei-

gentümergeinschaften benennen bitte in Schriftform einen Empfangsberechtigten.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht zur Kassenprüfung
4. Diskussion, Verschiedenes

Steffen Hupfer, Jagdvorstand

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lauenhain

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft lädt der Vorstand alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lauenhain am **Freitag, dem 22. März 2024** herzlich ein. Die Versammlung beginnt 18:30 Uhr im Gasthof Lauenhain.

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Langenreinsdorf

Werte Jagdgenossin, werter Jagdgenosse, zu unserer Jahresmitgliederversammlung laden wir Sie am **26.03.2024**, um 19 Uhr, in das Verwaltungsgebäude der Agrargesellschaft Blankenhain, an der Windmühle 6, pflichtgemäß ein. Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt ebenfalls zu dieser Veranstaltung. Bewerber für die Mitarbeit im Vorstand können sich beim Jagdvorsteher Ralf Guthmann bis zum 19.03.2024 melden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht

3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bericht der Jäger
5. Entlastung des Vorstandes
6. Vorstellung der Bewerber
7. Wahl des Vorstandes
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
9. Schlusswort

Wir bitten um Teilnahme aller Landeigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Guthmann, Jagdvorsteher

Staatsbetrieb Sachsenforst informiert – Erreichbarkeit des Forstrevieres Werdau im Forstbezirk Plauen

Revierförster Karsten Preußner ist bis zum 2. April 2024 nicht im Dienst. Die Vertretung für den Privat- und Körperschaftswald im Forstrevier Werdau übernimmt ab sofort Revierförster Holger Buchta, Telefon 0174-3379606. Beratungs- und Gesprächstermine für Waldbesitzer können unter dieser Telefonnummer mit Herrn Buchta vereinbart werden. Bei allgemeinen Anliegen zum Wald wenden Sie sich bitte an die Zentrale im Forstbezirk Plauen, Telefon 03741-104800 oder plauen.poststelle@smekul.sachsen.de

DIE WASSERWERKE ZWICKAU INFORMIEREN

Änderung Abschlagstermine/Prüfung Wohneinheiten

Zum 01.01.2024 haben die Wasserwerke Zwickau aufgrund von vielfachen Kundenwünschen die zweimonatlichen Abschlagsbeträge auf monatliche Zahlungen umgestellt. Die Abschläge werden nun immer zum 15. eines Monats, im Zeitraum von März bis Dezember eines Jahres, fällig. Im Januar und Februar eines Jahres sind keine Abschlagszahlungen zu leisten. Mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung, welche die Kunden bis Mitte Februar 2024 erhalten, informieren die Wasserwerke Zwickau über die konkreten neuen Abschläge. Die Kunden werden gebeten, ihre Daueraufträge entsprechend den neuen Abschlagsbeträgen und neuen Zahlterminen anzupassen. Wenn Sie weniger Aufwand haben möchten, können Sie gern am Lastschriftverfahren teilnehmen. Hierfür muss nur ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die meisten Kunden nutzen dieses Verfahren bereits.

Damit werden keine Zahlungen verpasst und man muss sich um nichts weiter kümmern. Die Zahlungen erfolgen einfach und bequem.

Gleichzeitig fordern die Wasserwerke Zwickau aufgrund des ersatzlosen Wegfalls der Wahltarife im Trink- und Schmutzwasser noch einmal zur Überprüfung der Wohn- und Gewerbeeinheiten auf. Alle Kunden werden um Mitteilung gebeten, wenn sich durch Umbauten Wohnraumzusammenlegungen ergeben haben oder neue Wohneinheiten geschaffen wurden. Gleiches gilt für Gewerbeeinheiten. Leerstände von einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder ganzen Objekten werden dabei nicht berücksichtigt.

Für Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundencenters telefonisch unter 0375 533 440 oder auch persönlich während unserer Öffnungszeiten erreichbar.

Vizemeister FLL Regionalwettbewerb Zwickau an der WHZ

Am 20. Januar 2024 fand nun bereits zum 16. Mal an der Westsächsischen Hochschule in Zwickau der FIRST LEGO League Challenge Regionalwettbewerb statt. Austragungsort war diesmal das neue Schüler-Lab der Hochschule.

Das Julius-Motteler-Gymnasium startete mit den Robymotten unter der Leitung von Teamcoach Frau Junghans in den diesjährigen Wettbewerb mit dem Thema "Masterpiece". Dabei sollten die Teams neue Wege finden, sich kreativ auszudrücken, um andere für ihr Hobby zu begeistern und die Welt der Künste neu zu entdecken. Kein einfaches Thema, weder für die Teilnehmer noch die Jury der Westsächsischen Hochschule Zwickau. In den Kategorien Forschung, Robot-Game, Roboterdesign und Grundwerte wurde eine Menge vor dem Wettbewerb getüftelt, programmiert, geprobt und gebaut. Zum Wettbewerbstag waren 10 Schülerinnen und Schüler des GTA Mobile Robotik zusammen mit ihren Eltern und Geschwister in das moderne Schüler-Lab gekommen.

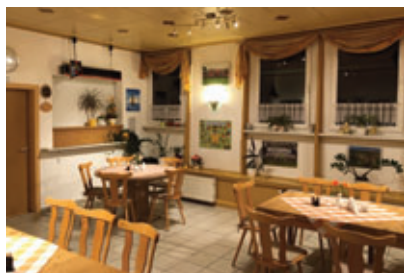
Die Robymotten des Julius-Motteler-Gymnasiums haben sich auch dieses Jahr wieder sehr erfolgreich in allen Kategorien präsentiert und konnten zur Siegerehrung bei jeder Ehrung der besten 4 Teams auf die Bühne. In der Kategorie Forschung erreichten sie den 1. Platz und erhielten den beliebten Lego-Pokal. Mit dem Thema „Heiß auf

Eis“ wurde hier mit einem kreativen Rollenspiel, Präsentation und Videos das Ziel verfolgt, Kinder für den Eishockeysport in Crimmitschau zu begeistern.

Dank der hervorragenden Ergebnisse im spannenden Robot-Game-Wettbewerb mit Jan Köhler, Leopold Löffler und Anastasia Freitag am Spielfeld wurde mit dem EV3-Roboter im Finale um den Sieg gekämpft.



Foto: © Julius-Motteler-Gymnasium

Neuer Pächter für „Zur Sportlerklause“ gesucht

Die Stadt Schmölln sucht zum 01.03.2024 einen Pächter für die Gaststätte „Zur Sportlerklause“ im Ortsteil Großstöbnitz.

Die Gaststätte hat einen Gastraum von 42 m², eine Küche von 21 m² und verfügt über einen separaten Lagerraum. Grundausstattung Küche, Bestuhlung und Theke sind vorhanden.

Es besteht die Möglichkeit weiteres Inventar vom derzeitigen Pächter zu übernehmen. Die Gaststätte ist Teil des Gemeindezentrums Großstöbnitz, ein aktiver Sportverein nutzt gern die Angebote der Gastronomie, ebenso wie die Bewohner der Stadt Schmölln für Familienfeiern bis zu 30 Personen die Örtlichkeit buchen.

Interessenten setzen sich bitte mit der Stadtverwaltung Schmölln, Hauptamt, Frau Rödel, Tel. 034491 - 76 120 in Verbindung. Eine Besichtigung ist jederzeit möglich.



850 Jahre
meerane



HIGHLIGHTS DER FESTWOCHE

31. MAI BIS 9. JUNI
 2024

- 31.05. Meeraner Chöre singen mit Paul Potts – Konzert mit Adel Tawil**
auf dem „Roten Hügel“
- 01.06. Kindertag mit Showprogramm – Volker Rosin – Filmnacht**
„Blues Brothers“ im Wilhelm-Wunderlich-Park
- 02.06. Festgottesdienst** in der Kirche St. Martin – **Meerathon und**
„Stehender Umzug“ im Wilhelm-Wunderlich-Park – **Konzert mit**
Karat auf dem „Roten Hügel“
- 03.06. Workshop und Konzert mit dem Luftwaffenmusikkorps Erfurt**
in der Stadthalle
- 04.06. Sozial- und Städtepartnerschaftstag mit Meeraner Schulen und**
Vereinen in der Stadthalle – **Kabarett mit Mary Roos und**
Wolfgang Trepper auf dem Teichplatz
- 05.06. Showkochen mit Tarik Rose** auf dem Teichplatz
- 06.06. The Stars of Rock** auf dem Teichplatz
- 07.06. Sporttag mit Meeraner Vereinen und Gästen** in den
städtischen Sporteinrichtungen – **Meeraner Tanzvereine und**
DJ Dance Night mit MarkOmania auf dem Teichplatz
- 08.06. Prämierung der Wettbewerbe – Pepe Lienhard mit**
Laith Al-Deen auf dem Teichplatz
- 09.06. Frühshoppen mit Goldmeister** auf dem Teichplatz

Außerdem: Mittelaltermarkt in der Innenstadt, Stadtrundfahrten mit dem Intertrab e.V., Medaillenprägung und vieles mehr!

Änderungen vorbehalten

Alle Angebote sind kostenfrei!

Veranstalter: Stadt Meerane
 Weitere Informationen
 auf 850.meerane.de



**STADTWERKE
 MEERANE GMBH**

metaWERK

**Sparkasse
 Chemnitz**

CCL

**Volksbank-Raiffeisenbank
 Glauchau eG**

**Radio
 Zwickau.**
 Wir lieben Zwickau!

Wir danken allen Sponsoren und Spendern.

Medienpartner

Das Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V. kommt nach Crimmitschau

Das Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V. kommt wieder am 21.03.24 von 9:00 – 11:00 Uhr nach Crimmitschau auf den Taubenmarkt. Die Sächsische Krebsgesellschaft informiert dort über ihre Angebote und Veranstaltungen. Bei Bedarf steht Herr Renner, Sozialarbeiter bei der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V., für Sozialberatung im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung zur Verfügung. Das Beratungsmobil ist beheizbar. Mit dem Einsatz des Beratungsmobils verbinden wir die Absicht, die Bürgerinnen und

Bürger, besonders im Landkreis Zwickau, zum Thema Krebs wohnortnah persönlich zu beraten und zu informieren. Ratsuchende Betroffene, Angehörige und Interessierte können dadurch Informationen zu sozialrechtlichen Fragestellungen, Veranstaltungen, aktuellen Projekten, Selbsthilfegruppen und weiteren Ansprechpartnern erhalten.



„Kinderleicht“ wird erweitert

Der Elterntreff „Kinderleicht“ des FAB e. V. startet mit Veränderungen ins Jahr 2024.

Zum einen findet der Elterntreff ab sofort jeden Donnerstagvormittag statt. Von 10:00 - 12:00 Uhr treffen sich interessierte Eltern von Babys und Kleinkindern in den Räumen des MUZ Kreation Crimmitschau e.V." (am Mühlgraben 1, Crimmitschau). Wir bieten einen lockeren Austausch bei Getränken und kleinen Snacks bis hin zu themenbezogenen Vorträgen an.

Außerdem startete im Januar das „Elterntelefon Kinderleicht“. Jeden Mittwoch von 10:00 bis 12:00 Uhr kann man sich unter **03762 95 14 299** kostenlos und anonym kleine Hilfestellungen im Umgang mit seinem Baby oder Kleinkind holen.

Auf Instagram sind wir unter **fab-crimmitschau** zu finden. Dort wird es aktuelle Informationen zu den Angeboten geben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch FAB Crimmitschau e. V.

Veranstaltungen/Sprechtage der IHK 2024

Die IHK Chemnitz, **Regionalkammer Zwickau**, Äußere Schneeberger Str. 34, 08056 Zwickau bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechstage an. **Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, Durchführung - telefonisch, virtuell oder persönlich**

Existenzgründungsberatung/StarterCenter

kostenfreie, individuelle Beratung zu den ersten Schritten in die Selbstständigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung täglich, 08:00- 14:00 Uhr, telefonisch, virtuell oder persönlich (mit Terminvereinbarung)

Kontakt: Daniela Vollgold, Tel. 0375 814-2360

Informationsveranstaltung für Existenzgründer – Existenzgründertreff

Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau und IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau geben einen Überblick zu den Schritten in die Selbstständigkeit und beraten bei individuellen Problemen. (Businessplan, Gewerbeberecht, Fördermöglichkeiten und soziale Absicherung).

Der kostenfreie Informationsabend findet (i.d.R.) jeden ersten Donnerstag im Monat statt.

Donnerstag, 07.03.2024, 16:00 – 18:00 Uhr

Treffpunkt: Gründerzentrum Zwickau, Äußere Schneeberger Str. 35, 08056 Zwickau

Informationen Ina Burkhardt, Tel.: 0375 814-2340, ina.burkhardt@chemnitz.ihk.de

<https://www.ihk.de/chemnitz/> Eingabe der VA-Nr. 3298372

(Suchfunktion) oder Christian Sauer, Tel. 0375 78 70 56,

c.sauer@hwk-chemnitz.de

<https://www.hwk-chemnitz.de/termine-und-veranstaltungen/>

Workshopreihe für Gründer und Jungunternehmer

Modul I und II: Dienstag, 12.03.2024

Modul III und IV: Donnerstag, 14.03.2023

grundlegendes Praxiswissen für die Gründung und Führung eines kleinen bzw. mittelständischen Betriebes, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes sowie des Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans.

Alle Infos und Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 1239404

Informationen Daniela Vollgold, Tel. 0375 814-2360,

daniela.vollgold@chemnitz.ihk.de

Sprechtage Unternehmensnachfolge

Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess

Donnerstag, 29.02.2024

Information und Anmeldung: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2340

Schulung zur Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und betrieblichen Eigenkontrolle

(Für Gaststätten und Lebensmittelhandel)

Dienstag, 27. Februar 2024, 8:30 bis 15:00 Uhr

Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/ Eingabe der VA-Nr. 1239114

Information und Anmeldung: Kathrin Stiller, Tel. 0375 814-2300

kathrin.stiller@chemnitz.ihk.de

Die Schöne und das Biest am 21. März 2024 Das Highlight für die ganze Familie!

Ungeheuer schön: In seinem Musical-Highlight „Die Schöne und das Biest“, erzählt das Theater Liberi eindrucksvoll die berührende Geschichte über die wahre Liebe. Gefühlvolle Eigenkompositionen und viel Poesie entführen gemeinsam mit Witz und Emotion in die Welt dieses bezaubernden Märchens – ein Live-Erlebnis für die ganze Familie!

Das für seine fantasievollen Musicals bekannte Theater Liberi präsentiert das französische Volksmärchen in einer zeitgemäßen und unterhaltsamen Fassung. Ein bestens ausgebildetes Ensemble begeistert das Publikum mit abwechslungsreichen Choreografien zu romantischen Balladen und poppigen Songs mit Hitpotenzial. Auf der Bühne entsteht eine märchenhafte Kulisse: das wandelbare Bühnenbild wechselt zwischen Belles Zuhause und dem verzauberten Schloss, das mit den traumhaften Kostümen um die Wette funkelt.

Seit Jahrhunderten erzählen sich die Menschen schon das Märchen von der Schönen und dem Biest und der Kraft ihrer Liebe, die so stark ist, dass sie sogar einen Fluch brechen kann. Einen Fluch, der den Prinzen in ein furchteinflößendes Biest verwandelt hat. Als sich eines Tages ein armer Kaufmann in den Schlossgarten verirrt und dort eine Rose pflückt, fordert das Biest dafür einen hohen Preis. Fortan muss die jüngste Tochter Belle im verwunschenen Schloss leben. Belles anfängliche Angst weicht jedoch schnell der Neugier, als sie feststellt, dass hinter der harten Schale des Biestes ein weicher Kern steckt und dass sie mit ihm sogar lachen und tanzen kann. Doch Belle ist hin- und hergerissen, denn sie stellt sich viele Fragen: Was hat es mit dem geheimnisvollen Prinzen im Spiegel auf sich? Und warum gibt es diese verzauberten Wesen im Schloss? Belle begibt sich auf die Suche nach Antworten...

„Ein bezauberndes Bühnenerlebnis mit opulenter Ausstattung, farbenprächtigen

Bildern und gefühlvoller Musik.“ – Allgäuer Zeitung

■ **Wann: 21. März 2024, 16:00 Uhr**
Wo: Theater Crimmitschau

Gregor Gysi – so offen und persönlich wie noch nie! Am 22. März im Theater Crimmitschau

Gregor Gysi, Legende der Linkspartei, gilt inzwischen als eine Art alternativer Elder Statesman. Seit Jahren begleitet der Journalist Hans-Dieter Schütt Buchveranstaltungen mit dem Politiker. Auf diesen Reisen begannen die Gespräche, die Grundlage des neuen Buches „Auf eine Currywurst mit Gregor Gysi“ sind: Kurzinterviews unterwegs, am Imbissstand – Gespräche, bei denen Gysi in seinem Element ist: schlagfertig, kundig, frei für Themen aller Art. Friedenskampf oder Fußball, Jahreszeiten oder Bürgergeld, Urlaub oder Utopien, Abenteuerlust oder ziviler Ungehorsam: Plauderei und politisches Programm in farbiger Liaison. Gysi on tour durchs Leben – wie es ist, wie es sein und verändert werden sollte. Die Moderation der Veranstaltung übernimmt der Journalist und Autor Hans-Dieter Schütt.

■ **Wann: 22. März 2024, 19:00 Uhr**
Wo: Theater Crimmitschau

Preise: ab 22 Euro, Kauf im Theaterabo möglich, Schüler*innen mit Schülerausweis 8 € (Tickets in der Stadtinfo), 50 % Ermäßigung mit Crimmitschau Pass (Tickets in der Stadtinfo)

Jazzfest am Gründonnerstag

Das Konzert wird eröffnet durch die beliebten Jazzmusiker der Blue Wonder Jazzband aus Dresden. Seit 1975 begeistert die Band mit ihrem Spiel des traditionellen Jazz der 20er und 30er Jahre und besticht durch ihr geradliniges Ensemblespiel, ihre bemerkenswerten Einzelleistungen und nicht zu-

letzt durch den dreistimmigen Satzgesang nach dem Vorbild der legendären „Rhythm Boys“. Die vielgereiste erfahrene Band ist von unserem Jazzfest nicht wegzudenken und absoluter Publikumsliebbling.

The Fried Seven, die zweite Band des Abends, ist eine internationale Gruppe junger Musiker mit Sitz in Amsterdam. Ihr Konzertrepertoire erstreckt sich über die 1920er und 1930er Jahre und umfasst die Musik von King Oliver, Jelly Roll Morton, Louis Armstrong und Duke Ellington mit besonderen Arrangements. Die Fähigkeit der Band, alten Stilen neues Leben und Spannung zu verleihen, hat das Publikum allorts mehrfach verblüfft und begeistert.

Prof. Dr. Klaus-Georg Eulitz von der Blue Wonder Jazzband hat sie in Dresden entdeckt und sofort für unser Jazzfest empfohlen. Erleben Sie die mit dem Karel van Eerd Music Award ausgezeichnete spielfreudige 7-köpfige Band nun erstmals in unserem Theater in Crimmitschau.

■ **Wann: 28. März 2024, 19:30 Uhr**
Wo: Theater Crimmitschau

Preise: ab 26 Euro, Kauf im Theaterabo möglich, Schüler*innen mit Schülerausweis 8 € (Tickets in der Stadtinfo), 50 % Ermäßigung mit Crimmitschau Pass (Tickets in der Stadtinfo)

Karten sind erhältlich an der Theaterkasse sowie unter www.eventim.de.



■ **230. Ausstellung: Pinsel trifft Pixel**
bis 08.04.2024
Theater Crimmitschau -
Unteres Foyer



■ **Sonntagsführung zu Handwerksgeschichte**
03.03.2024 | 14:00 Uhr
Schloss Blankenhain



■ **Sonntagsführung zu Besitzer- und Rittergutsgeschichte**

10.03.2024 | 14:00 Uhr
Schloss Blankenhain



■ **Die Schöne und das Biest – das Musical für die ganze Familie**
21.03.2024 | 16:00 Uhr
Theater Crimmitschau



■ **Auf ein Wort, Herr Gysi!**
22.03.2024 | 19:00 Uhr
Theater Crimmitschau -
Großer Saal



■ **Sonntagsführung zur Traktorengeschichte Mitteldeutschlands**
24.03.2024 | 14:00 Uhr
Schloss Blankenhain



■ **Jazzfest am Gründonnerstag**

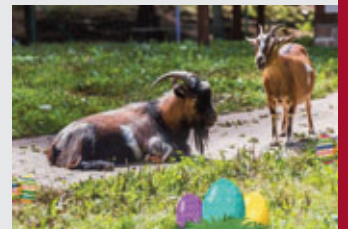


28.03.2024 | 19:30 Uhr
Theater Crimmitschau

■ **Sonderführung mit Schulstunden in der Alten Dorfschule**
31.03.2024
14:00 bis 16:00 Uhr
Schloss Blankenhain



■ **Ostereiersuche im Tiergehege**
31.03.2024 | Sahnpark



VERANSTALTUNGEN IM MÄRZ

Öffentliches Eislaufen März 2024

Kunsteisstadion, Waldstraße 69, 08451 Crimmitschau

Freitag	01.03.24	12:45 - 14:15	
Samstag	02.03.24		20:30 - 23:00
Sonntag	03.03.24		
Familieneislaufen		11:30 - 14:30	
Mittwoch	06.03.24	11:00 - 12:30	20:15 - 21:45
Freitag	08.03.24	12:45 - 14:15	
Samstag	09.03.24		20:30 - 23:00
Sonntag	10.03.24		
Familieneislaufen		10:30 - 14:30	
Mittwoch	13.03.24	11:00 - 12:30	20:15 - 21:45
Freitag	15.03.24	12:45 - 14:15	
Samstag	16.03.24		20:30 - 23:00
Sonntag	17.03.24		
Familieneislaufen		10:30 - 14:30	
Mittwoch	20.03.24	11:00 - 12:30	20:15 - 21:45
Freitag	22.03.24	12:45 - 14:15	
Samstag	23.03.24		20:30 - 23:00
Sonntag	24.03.24		
Familieneislaufen		10:30 - 14:30	
Mittwoch	27.03.24	11:00 - 12:30	20:15 - 21:45
Donnerstag	28.03.24	11:00 - 12:30	
Samstag	30.03.24		20:30 - 23:00
Sonntag	31.03.24		
Familieneislaufen		10:30 - 14:30	

ORGELKONZERT

Benefizkonzert anlässlich
20 Jahre Förderverein
Crimmitschauer Kirchenmusiken

DIE MOLDAU



MARKUS & PASCAL KAUFMANN

spielen Werke von B. Smetana, A. Dvořak und W.A. Mozart

Sonntag, 10. März 2024

17:00 Uhr

Crimmitschau - St. Laurentiuskirche

Eintritt Frei

Gottesdienste und Kirchenveranstaltungen

01. März, Freitag

15:00 Uhr Weltgebetstag | Lutherhof

19:00 Uhr Weltgebetstag I Franziskus-Kirche

19:15 Uhr YouCome Jugendabend I Kirche Lauenhain

02. März, Samstag

16:30 Uhr OASE-Family I CVJM

03. März, Sonntag

08:45 Uhr Gottesdienst | Kirche Langenreinsdorf

10:15 Uhr Gottesdienst | St. Laurentiuskirche

11:00 Uhr Gottesdienst | Gemeinde zum Heiligen Kreuz

04. März, Montag

18:30 Uhr Friedensgebet | St. Laurentiuskirche

07. März, Donnerstag

19:00 Uhr Bibelabend | Gemeindesaal Blankenhain

08. März, Freitag

19:00 Uhr Bibelabend | Gemeindesaal Blankenhain

10. März, Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst | St.-Martins-Kirche Rußdorf

10:15 Uhr Gottesdienst | Lutherkirche

10:15 Uhr Oase-Gottesdienst | St. Johanniskirche und auf Youtube

17:00 Uhr Gebrüder Kaufmann | St. Laurentiuskirche

17. März, Sonntag

10:15 Uhr Gottesdienst | St. Laurentiuskirche

10:15 Uhr Gottesdienst | Kirche Frankenhausen

10:00 Uhr Gottesdienst | Gemeindesaal Blankenhain

18. März, Montag

14:30 Uhr Seniorenkreis | Pfarrhaus St. Johanniskirche

21. März, Donnerstag

19:30 Uhr Frauenfeierabend | CVJM

24. März, Sonntag

10:15 Uhr Konfirmationsgottesdienst | Lutherkirche

10:15 Uhr Gottesdienst | St. Johannis-Pfarrhaus

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst | Kirche Langenreinsdorf

17:00 Uhr Passion mit Bach | St. Laurentiuskirche

25. März, Montag

19:30 Uhr Bibelstunde | CVJM

28. März, Donnerstag

17:00 Uhr Andacht | Kirche Blankenhain

19:30 Uhr Tischabendmahl | Lutherhof

29. März, Freitag

10:15 Uhr Gottesdienst | St. Katharine-Kirche Rudelswalde

15:00 Uhr Gottesdienst | St. Johannis-Kirche

15:00 Uhr Gottesdienst | Kirche Langenreinsdorf

15:30 Uhr Gottesdienst | Kirche Frankenhausen

31. März, Sonntag

06:00 Uhr Auferstehungsandacht | Friedhofskapelle
Crimmitschau

08:45 Uhr Festgottesdienst | Kirche Langenreinsdorf

10:00 Uhr Festgottesdienst | St.-Martins-Kirche Rußdorf

10:15 Uhr Ostermusical | St. Laurentiuskirche

www.cvjm-crimmitschau.de

www.kirchen-im-laendereck.de

www.kirche-crimmitschau.de

www.kgv-crimmitschau.de

www.heilige-familie-zwickau.de

Förderverein Crimmitschauer Kirchenmusiken e.V.

Kirchplatz 3 08451 Crimmitschau Tel. 03762/3463

Förderverein feiert Jubiläum mit musikalischem Feuerwerk

Der Förderverein Crimmitschauer Kirchenmusiken feiert in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen! Was konnte bisher alles erreicht werden?

Allen Voran natürlich der Neubau der Orgel in der St. Laurentiuskirche Crimmitschau, auch die Unterstützung weiterer Orgel- und Glockenprojekte in Kirchen von Crimmitschau und Umgebung, sowie die Mitfinanzierung der beliebten Konzertreihe "Crimmitschauer Kirchenmusiken".

Außerdem unterstützt der Förderverein Gastauftritte der Crimmitschauer Kantorei, zum Beispiel in den Domen von Meißen, Naumburg, Merseburg oder Freiberg.

Aus Anlass des Jubiläums soll es ein besonderes Benefizkonzert geben: am Sonntag, 10. März werden die Brüder Markus und Pascal Kaufmann die Laurentiuskirche besuchen und ein musikalisches Feuerwerk an der Groß-Orgel entzünden.

Vierhändig und vierfüßig werden sie unter anderem "Die Moldau" von Smetana und andere bekannte Werke zu Gehör bringen. Dabei schöpfen sie den Klangreichtum der Orgel bis aufs Letzte aus, so dass man mitunter denkt, ein ganzes Orchester liege ihnen zu Füßen.

Ein absoluter Hochgenuss für das Publikum!

Die beiden Ausnahmekünstler stammen aus dem sächsischen Lichtenstein und sind seit vielen Jahren im Duett auf dem Klavier und der Orgel unterwegs. Neben vielen Konzerten wurden auch schon mehrere CDs eingespielt.

Markus Kaufmann war Domkantor in Quedlinburg und ist seit einiger Zeit Kantor der berühmten Porsche-Orgel in der Leipziger Nikolaikirche.

Pascal hat in Augustusburg eine umfangreiche Konzertreihe aufgebaut.

Wir freuen uns, die beiden Koryphäen in Crimmitschau begrüßen zu dürfen und hoffen auf zahlreiche Besucher.

Der Eintritt für das Benefizkonzert ist frei!

Vorstand Förderverein Crimmitschauer Kirchenmusiken e.V.

FRIEDHOFSORDNUNG

DES EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHGEMEINDEVERBANDES CRIMMITSCHAU FÜR DIE FRIEDHÖFE CRIMMITSCHAU, RUDELSWALDE, FRANKENHAUSEN, LANGENREINSDORF

Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Crimmitschau erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
 - § 8 Bestattungen
 - § 9 Anmeldung der Bestattung
 - § 10 Leichenhalle
 - § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
 - § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 13 Musikalische Darbietungen
- B. Bestattungsbestimmungen
 - § 14 Ruhefristen
 - § 15 Grabgewölbe
 - § 16 Ausheben der Gräber
 - § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 18 Umbettungen
 - § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

- A. Allgemeine Grabstättenbedingungen
 - § 20 Vergabebedingungen
 - § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
 - § 22 Vernachlässigung der Grabstätte
 - § 23 Grabpflegevereinbarungen
 - § 24 Grabmale
 - § 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
 - § 26 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
 - § 27 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
 - § 28 Entfernen von Grabmalen
- B. Reihengrabstätten
 - § 29 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- C. Wahlgrabstätten
 - § 30 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 31 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 32 Alte Rechte

- D. Gemeinschaftsgrabstätten
 - § 33 Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten
 - E. Grabmal- und Grabstättengestaltung
 - § 34 Wahlmöglichkeit
 - § 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- #### IV. Schlußbestimmungen
- § 36 Zuwiderhandlungen
 - § 37 Haftung
 - § 38 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 39 Inkrafttreten

1. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Träger der Friedhöfe Crimmitschau, Rudelswalde, Langenreinsdorf und Frankenhäusen ist der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Crimmitschau. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Vorstand des Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherisch Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Crimmitschau hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Diese werden in Anlage 1 benannt
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Bestattungsmöglichkeiten, die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Von März bis Oktober ist der Friedhof für Besucher von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von November bis Februar von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen, Abraum oder Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern und zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden,
 - m) mitgebrachte Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer und Steinmetzen oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt der Feier legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- (4) Leichenbestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr und Aschenbestattungen Montag

bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles rechtzeitig anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Aufbahrungsraum

- (1) Der Aufbahrungsraum dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Der Aufbahrungsraum und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration des Aufbahrungsraumes besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu

schließen.

- (4) Bei der Benutzung der Räume ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden.

§ 11 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von

Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht gestattet.

- (2) In vorhandene - baulich intakte Grüfte - dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leich-

name für die erforderliche Zeit zu sperren.

- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben,

bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- (1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfbenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert werden und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen, Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

111. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte

das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - Gemeinschaftsgrabstätten für Leichen- bzw. Aschenbestattung mit Pflege durch den Friedhofsträger ohne Gestaltungsmöglichkeit.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 34 - 35).
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte (außer § 20 Abs. 3 d + e).
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen (außer § 20 Abs. 3 e). Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben, oder den Friedhofsträger gegen Gebühr mit der Einebnung zu beauftragen. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichten, Instandhalten und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und

so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers gepflanzt, verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B.

- Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzu bewahren.

§ 23 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 24 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und

Inscription dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen.
- (4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 20 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand vor.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmaientwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vor gelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Orna-

mente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind nur mit Genehmigung zulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeit-

punkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmaileile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 27 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und

dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Partnerschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung des Grabmals, der Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger zu veranlassen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt §27.

B. Reihengrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- (4) Für den Übergang von Rechten gilt § 31 entsprechend.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden. Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. §28 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 30 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren bei Kindern nach § 14 und 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen nach § 20 Abs. b und c können bis zu zwei Aschen bestattet werden, Wahlgrabstellen für Aschebestattung nach § 20 Abs. d können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird.

- (4) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (9) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auf Lager, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§31 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten

nach § 30 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 30 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des

Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 32 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Gemeinschaftsgrabstätten

§ 33 Gemeinschaftsgrabstätten

Für Gemeinschaftsgrabstätten gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.
- (3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen
- (4) Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- (5) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

E. Grabstättengestaltung

§ 34 Wahlmöglichkeiten unbesetzt

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften unbesetzt

IV. Schlußbestimmungen

§ 36 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absätze 2 bis 4 sowie § 21 Absätze 4 bis 7 und § 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Friedhofsordnung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die § 21 Absatz 4, § 24 Absatz 1 und 2 wird nach § 25 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 22 verfahren.

§ 37 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 39 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau vom 28. August 2005 und die bisherigen Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Langenreinsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen außer Kraft.

Crimmitschau, den 30.11.2022

AZ: R 56532 Crimmitschau KGV
Chemnitz, 22.12.2022

Ev.-Luth. Kirchgemeindevorstand Crimmitschau
- Der Vorstandsvorsitzende -


Pfr. Ferry Suake
Vorsitzender

Ulrich Jäger
Mitglied

BESTÄTIGT



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz


R. V. Z.
Richter
Oberkirchenrat

Anlage 1

Friedhof Crimmitschau

- :1 links Urnenwahlgräber
- II links Urnengräber ungerade Reihen
- II links K
- III rechts
- III links Reihen 1, 3, 5, 7, 14, 17
- V rechts
- V links.

Eine weitere Beisetzung ist nur für Ehepartner der dort bereits Beigesetzten möglich.



WDA · H.-Zille-Str. 8
0 37 61 / 5 90 00

CRI. · Werdauer Str. 20
0 37 62 / 9 55 00

**ständiger
Bereitschaftsdienst**

**BESTATTUNGSINSTITUT
NAUNDORF**

www.bestattungen-naundorf.de

NOCH EINMAL FÜR DICH DA SEIN.
Eine liebevolle Trauerfeier
kann eine tröstliche Erinnerung werden.
Bitte fordern Sie unsere kostenlose INFO-Broschüre an.

Anzeige(n)

Anzeigen im
Amtsblatt Crimmitschau

für Gewerbe (037208) 876-200

für Privat (037208) 876-199

anzeigen@riedel-verlag.de

www.riedel-verlag.de

Steuern? Wir machen das.

VLH.



Frank Neupert
Beratungsstellenleiter
Hauptstr. 84
08459 Neukirchen/Pl.
Mobil: 01723616191



www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 St3erG.

**HAUSHALTSAUFLÖSUNGEN
HÄBERER**

Wohnungs- und Geschäftsaufösungen
Entrümpelung, Abriss/Entkernung
kostenlose Schrottabholung, Kleinumzüge
Malerarbeiten, Entsorgung von A-Z

Bahnhofstraße 5 • 07980 Berga • info@haushaltsaufloesung-haeberer.de
Tel. 0162/ 7427116 • www.haushaltsaufloesung-haeberer.de



Sie wollen Ihre Immobilie
kaufen, bauen,
modernisieren
und optimal finanzieren?

Jörg Pönisch
Ihr Immobilienberater
Tel. 0375/323-2543

Beatrice Link
Ihre Baufinanzierungsberaterin
Tel. 0375/323-2522

Vertrauen Sie unseren kompetenten Spezialisten vor Ort.
Seit mehr als 30 Jahren erfüllen wir Wohnträume. Gern auch Ihre!

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Zwickau



**Pleißentaler
LANDKÜCHE**

TÄGLICH EINE WARME MAHLZEIT



Jeden Tag frisch
auf meinen
Tisch...

Erfahren Sie mehr über
unseren Menüs-service unter:

03762-48 99 31 oder
zwickauer-land@volkssolidaritaet.de



Anzeige(n)

Hausverkauf geplant?



Wir helfen Ihnen gern.
Seit über 30 Jahren Ihr Immobilienmakler vor Ort.
Für eine kostenlose Marktpreiseinschätzung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Ihr Ansprechpartner: Frau Kristin Pretzsch

PORZIG Immobilien GmbH Telefon 03762 759770
Silberstraße 18 info@porzig.info
08451 Crimmitschau www.porzig.info



optimale Beratung ✓ Service ✓ Pünktlichkeit ✓ für Ostthüringen

- Containerdienst • Schüttguttransporte • Entsorgungsleistung
- Abbruch-, Bagger- und Schachtarbeiten • Landschaftsbau
- Naturbaustoffe • Recycling...



cdS Container-Dienst SEYFARTH GmbH

Sitz: Thomas-Müntzer-Siedlung, 04626 Schmölln
Telefon: 03 44 91-55 20 20 • Fax: 03 44 91-55 20 29
www.containerdienst-seyfarth.de

Town & Country HAUS Sie suchen Ihren Bauplatz? Wir haben ihn!

Waldsachsener Weg
08451 Crimmitschau

Nutzen Sie die aktuellen Förderungen!
catrin.canis@tc.de
Tel.: 0172 / 7928952



NEUE BAUGRUNDSTÜCKE

Jetzt anrufen!



Jetzt unverbindlich informieren! www.HAPPY-HAUS-BAU.de

Installateur- und Heizungsbaumeister

Mario Opitz **HAUSTECHNIK**
Innovative

08451 Crimmitschau Mobil: 0172 7269059
Schlossblickstraße 5a Tel: 036608 90805




www.shk-opitz.de

ELIS Elektroinstallation Süß

T. 03762 / 62 19
elis-crimmitschau.de



Elektroinstallationen
Photovoltaik
Intelligentes Haus
Kabelbau
Service und Wartung

Unfall was nun?

Als Erstes uns anrufen - wir sind für Dich da.

0172 35 61 859

Nichts dem Zufall überlassen,
wir kümmern uns darum.



MATTHIAS KADEN
Dein Kfz-Sachverständiger in der Region



SCAN ME

Anzeigen im
Amtsblatt Crimmitschau
für Gewerbe (037208) 876-200
für Privat (037208) 876-199
anzeigen@riedel-verlag.de
www.riedel-verlag.de

Ihr Volt Spannung?

Fließt bei uns in Strömen!

Jetzt unseren neuen Stromtarif checken!
sw-meerane.de/strom





SIE HABEN DIE FRAGEN, WIR DIE ANTWORTEN.

**Glasfaser? Was ist das? Wer ist das? Was wollen die?
Und was kostet das? Gute Fragen, die wir Ihnen sehr gerne
auf einem unserer Glasfaser-Infoabende beantworten.
Wir freuen uns auf Sie!**

Glasfaser-Infoabende vor Ort

Montag, 26.02.2024 um 19:00 Uhr

Gemeindehaus SV Lauenhain e. V., Lauenhainer Hauptstraße 79a,
08451 Crimmitschau

Dienstag, 27.02.2024 um 19:00 Uhr

Kloster Frankenhausen, Leipziger Straße 244, 08451 Crimmitschau

Mittwoch, 28.02.2024 um 19:00 Uhr

Theater Crimmitschau, Theaterplatz 1, 08451 Crimmitschau

02861 890 60 900

deutsche-glasfaser.de/crimmitschau

**Kommen
Sie
vorbei!**



**Deutsche
Glasfaser**



PIEHLER Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
 Chursdorf Nr. 18
 07580 Seelingstädt ☎ 036608-2633
 ✉ reservierung@piehler.de www.piehler.de

MEHRTAGESREISEN

25.02.-05.03.24	Sizilien zur Mandelblüte	1585,- €
17.03.-28.03.24	Thermal- & Heilkur in Zalakaros	1425,- €
29.03.-01.04.24	Ostern rund um Wittenberg & Wörlitzer Park	525,- €
01.04.-05.04.24	Ostertage im Ostseebad Binz	675,- €
14.04.-15.04.24	Berlin mit Friedrichstadtpalast	315,- €
18.04.-21.04.24	Zum Blumencorso nach Holland	679,- €
30.04.-06.05.24	Istrien – All Inclusive am Meer	865,- €
05.05.-08.05.24	Apfelblüte im Norden mit Hamburg & Sylt	525,- €
09.05.-16.05.24	Von den Alpen bis an die Adriaküste	1199,- €
12.05.-15.05.24	Polnisches Riesengebirge & Breslau	549,- €
21.05.-24.05.24	Geburtstagsfahrt 2024	599,- €
30.05.-02.06.24	Schwerin & Mecklenburgische Seenplatte	552,- €
30.05.-03.06.24	Narzissenfest im Ausseerland Salzkammergut	699,- €
07.06.-11.06.24	Nordsee mit Hallig Hooge	699,- €
07.06.-13.06.24	Fjorderlebnisse in Südnorwegen	1525,- €
13.06.-17.06.24	Paris & Schloss Versailles	965,- €

Der Preis beinhaltet jeweils pro Person: Ü/HP im Doppelzimmer sowie inklusive umfangreiches Ausflugsprogramm laut Katalog 2024

TAGESREISEN

03.03.24	Kaffeekränzchen mit Piehler-Reisen	46,- €
09.03.24	Frauentag in Neustadt am Rennsteig	86,- €
23.03.24	Internationale Orchideen-Welt in Dresden	52,- €+Eintr.
31.03.24	Osterbrunnenfahrt in die Fränkische Schweiz	99,- €
01.04.24	Ostern im Fichtenhäusel	95,- €

MUSIK & SHOWS

21.04.24	Cavalluna – Land der tausend Träume - Chemnitz	37,- €+Eintr.
14.05.24	Howard Carpendale – Let's do it again! - Zwickau	32,- €+Eintr.
19.07.24	Roland Kaiser – 50 Jahre, 50 Hits - Leipzig	48,- €+Eintr.
15.09.24	Amigos & Daniela Alfinito - Zwickau	32,- €+Eintr.
05.10.24	Santiano – Auf nach Doggerland! - Chemnitz	37,- €+Eintr.
24.10.24	Mireille Mathieu – Abschiedstournee - Chemnitz	37,- €+Eintr.
15.11.24	Ben Zucker – Live 2024 – Zwickau	32,- €+Eintr.
23.11.24	Ralf Schmitz – Schmitzfindigkeiten – Jena	39,- €+Eintr.
20.03.25	Andrea Berg – Wir sehen uns! – Erfurt	46,- €+Eintr.
23.03.25	Ehrlich Brothers – Diamonds – Erfurt	46,- €+Eintr.

Kataloge, Beratung & Buchung im Reisebüro in Ihrer Nähe oder telefonisch unter 036608-2633

Elektrotechnik Frank Neupert
 Ingenieur für Elektroenergieanlagen

Installationen · Erweiterungen
 Prüfungen · Reparaturen · Handel

Hauptstraße 84
 08459 Neukirchen / Pl.
 Tel.: 03762-9429755
 Fax: 03762-9429754
 Mobil: 0172-3616191
 E-Mail: elektro@frankneupert.com
 www.frankneupert.com

Anzeige(n)

LOGOPÄDIE
 Heike Bohne

- Sprech-, Sprach-,
- Stimm- und
- Schlucktherapie
- neurofunktionelle Reorganisation nach Padovan

- staatlich anerkannt -

Markt 5 • 08451 Crimmitschau
 Tel. (03762) 931193

Leipziger Str. 21 • 08412 Werdau
 Tel. (03761) 889938

- Kinderwagen in großer Auswahl und Qualität -

KINDERWAGEN MAXE
 Lagerverkauf

Mittwoch bis Freitag 11.00 Uhr - 19.00 Uhr - Sonnabend 10.00 Uhr - 17.00 Uhr
 - Wir empfehlen eine Terminvereinbarung -

Peniger Straße 1-3 - 04643 Geithain - Tel./ WhatsApp: 034341 / 40580
 www.kinderwagenmaxe.de - info@kinderwagenmaxe.de
 Ständig über 250 Modelle zur Auswahl, alle sofort zum Mitnehmen!

STADTWERKE **GLAUCHAU**

Strom und Gas zu fairen Konditionen beziehen!

Jetzt in 2024 mit günstigeren Energiepreisen starten!

Strom: 38,13 ct/kWh (Grundpreis 13,09€)
 Erdgas: 10,79 ct/kWh (Grundpreis 17,33€)

Wenn sie einen Vertrag über 2 Jahre abschließen, sind unsere Preise sogar noch niedriger!

Auf unserer Website finden Sie Informationen zu weiteren Verträgen und Preisen.

JETZT SCANNEN!

Regional Nachhaltig Zuverlässig

Sachsenallee 65, 08371 Glauchau
 www.stadtwerke-glauchau.de
 03763 5007-888

www.wg-c.de

Finde deine Wohnung bei uns!

GUT UND SICHER WOHNEN!
 Wohnungsgenossenschaft Crimmitschau eG

Wohnungsgenossenschaft Crimmitschau eG
 W.-Liebknecht-Straße 24a
 08451 Crimmitschau
 Tel.: 03762 4366
 Fax: 03762 42131

Wo sich dein Herz wohl fühlt, ist dein Zuhause!

info@wg-c.de

IPS-solar PHOTOVOLTAIK- UND SPEICHERLÖSUNGEN

Senken Sie mit uns dauerhaft Ihre Stromrechnung...!

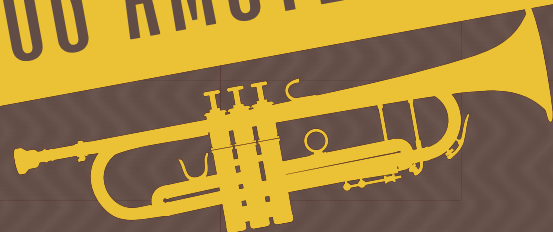
IPS-solar GmbH
 Poststraße 1
 08459 Neukirchen

vertrieb@ips-sol.de
 www.ips-sol.de
 +49 3762 7593-112

JAZZFEST

BLUE WONDER JAZZBAND &

THE FRIED SEVEN AUS AMSTERDAM



28.03.

19:30 UHR

THEATER

GRIMMITSCHAU

TICKETS: 03762 47888

eventim 